



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG  
 DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN  
 DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 3

München, 30. März 2011

24. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

| Datum   |   | Seite |
|---|---|-------|
| <b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden</b> |   |       |
| <b>Bayerisches Staatsministerium des Innern</b>   |   |       |
| 15.02.2011  | 2030.1-I<br>Aufhebung der Bekanntmachung über den Nachweis der Staatsangehörigkeit bei der Berufung in das Beamtenverhältnis . . . . .  | 79    |
| 03.03.2011  | 2132.2-I<br>Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);<br>– Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stunden-satzes<br>– Listen der in Bayern anerkannten Prüfämter und Prüflingenieur für Standsicherheit . . . . . | 79    |
| 03.02.2011  | 2330-I<br>Änderung der Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Förderung von Ersatzneubauten von stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern . . . . .   | 81    |
| 14.03.2011  | 2330-I<br>Aufhebung der Bekanntmachung zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum . . . . .  | 81    |
| 11.03.2011  | 913-I<br>Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007, TL Asphalt-StB 07 . . . . .   | 82    |
| 11.03.2011  | 913-I<br>Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächen-befestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07 . . . . .   | 85    |
| <b>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</b>                         |   |       |
| 15.03.2011  | 7523-W<br>Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms „Rationellere Energiegewinnung und -verwendung“ (BayREV) . . . . .   | 89    |

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

|            |  |     |
|------------|--|-----|
| 28.02.2011 | 2032.3-L<br>Vergütung für die Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....                               | 92  |
| 19.01.2011 | 7803.1-L<br>Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien .....   | 92  |
| 21.02.2011 | 7803.2-L<br>Änderung der Bildungsaufwandsregelung – StMLF .....  | 92  |
| 31.01.2011 | 7846-L<br>Änderung der Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) .....                                     | 93  |
| 31.01.2011 | 7846-L<br>Änderung der Vollzugshinweise zu den Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) ..... | 103 |
| 31.01.2011 | 787-L<br>Richtlinien für die Förderung der bäuerlichen Familienberatung in Bayern (FamBeR) .....   | 107 |
| 31.01.2011 | 787-L<br>Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen .....  | 111 |

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

|            |  |     |
|------------|--|-----|
| 11.03.2011 | 330-A<br>Aufhebung des Organisationsplans für die Sozialgerichte und des Organisationsplans für das Landessozialgericht .....  | 118 |
| 03.03.2011 | 8113.1-A<br>Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und für Umwelt und Gesundheit ..... | 118 |

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden .....** entfällt

**III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....** entfällt

**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

|                                     |     |
|-------------------------------------|-----|
| <b>Stellenausschreibungen .....</b> | 119 |
| <b>Literaturhinweise .....</b>      | 120 |

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.1-I

### Aufhebung der Bekanntmachung über den Nachweis der Staatsangehörigkeit bei der Berufung in das Beamtenverhältnis

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 15. Februar 2011 Az.: IZ1-0403-12

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Oktober 1997 (AllMBl S. 783) wird aufgehoben.

Peter Pathe  
Ministerialdirigent

2132.2-I

### Vollzug der Verordnung über die Prüflingenieur, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau);

– Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

– Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

vom 3. März 2011 Az.: IIB8-4117-001/08

#### Anhang:

Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

#### 1. Bekanntgabe der Indexzahl, der fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und des Stundensatzes

Das Staatsministerium des Innern hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Prüflingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29. November 2007 (GVBl S. 829), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), die Indexzahl, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 der PrüfVBau zu vervielfältigen sind, die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte und gemäß § 31 Abs. 5 Satz 5 PrüfVBau den jeweils für die Gebühren- bzw. Honorarberechnung nach Zeitaufwand zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt zu geben.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. April 2011**

**1,120.**

Die aufgrund der Indexzahl fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart nach Anlage 1 der PrüfVBau sind im **Anhang** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Der **Stundensatz** nach § 31 Abs. 5 Satz 3 PrüfVBau beträgt für Prüf- und Bescheinigungsaufträge bei Auftragserteilung ab **1. April 2011**

**99 €.**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrag bereits die gesetzliche Umsatzsteuer enthält.

#### 2. Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit in Bayern

Das Staatsministerium des Innern führt gemäß § 6 Abs. 4 PrüfVBau Listen der in Bayern anerkannten Prüffämter und Prüflingenieure für Standsicherheit. Diese sind auf der Internetseite der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bereich Recht, Städtebau, Bautechnik unter der Rubrik Bautechnik bekannt gemacht

(<http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik>).

Prüfaufträge für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 3 BayBO) dürfen nur den in den vom Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Listen aufgeführten Prüffämtern und Prüflingenieuren für Standsicherheit erteilt werden. § 9 PrüfVBau bleibt unberührt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die Bekanntmachung zum Vollzug der PrüfVBau vom 4. Februar 2010 (AllMBl S. 19) wird mit Ablauf des 31. März 2011 aufgehoben.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

|  |                              | <b>Anhang</b>   |                     |
|--|------------------------------|---|---------------------|
| <b>Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt</b>   |                              |   |                     |
| <b>Art der baulichen Anlage</b>  | <b>anrechenbare Bauwerte</b> |   |                     |
|  | <b>in Euro/m<sup>3</sup></b> |   |                     |
| 1. Wohngebäude   | 110                          | 15.3 der 60000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt   | 67                  |
| 2. Wochenendhäuser   | 96                           | 16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen   | 81                  |
| 3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen   | 148                          | 17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen   | 97                  |
| 4. Schulen   | 140                          | 18. Tiefgaragen   | 150                 |
| 5. Kindertageseinrichtungen  | 125                          | 19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude   | 39                  |
| 6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten  | 125                          | 20. Gewächshäuser   |                     |
| 7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten   | 146                          | 20.1 bis 1500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt  | 29                  |
| 8. Krankenhäuser   | 164                          | 20.2 der 1500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt  | 17                  |
| 9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos   | 125                          | <b>Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:</b>  |                     |
| 10. Hallenbäder  | 136                          | – bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen  | 5 v.H.              |
| 11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19 |                              | – mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude   | 10 v.H.             |
| 11.1 bis 2500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt Bauart schwer <sup>1)</sup>   | 54                           | – bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse   | 10 v.H.             |
| sonstige Bauart  | 45                           | – bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau  | 44 €/m <sup>2</sup> |
| 11.2 der 2500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>1)</sup>   | 45                           | <b>Sonstiges:</b>   |                     |
| sonstige Bauart  | 37                           | – Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1:2005-02 maßgebend.  |                     |
| 11.3 der 5000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30000 m <sup>3</sup> Bauart schwer <sup>1)</sup>  | 37                           | – Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m <sup>3</sup> abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m <sup>3</sup> je Quadratmeter Sohlplatte. |                     |
| sonstige Bauart  | 29                           | – Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.  |                     |
| 12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten  | 83                           |   |                     |
| 13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude   | 74                           |   |                     |
| 14. mehrgeschossige Verkaufsstätten  |                              |   |                     |
| 14.1 bis 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt  | 112                          |   |                     |
| 14.2 der 30000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m <sup>3</sup>   | 91                           |   |                     |
| 14.3 der 60000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt  | 78                           |   |                     |
| 15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude   |                              |   |                     |
| 15.1 bis 30000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt  | 97                           |   |                     |
| 15.2 der 30000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60000 m <sup>3</sup>   | 78                           |   |                     |

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

**2330-I**

**Änderung der Richtlinien für  
das Darlehensprogramm zur Förderung von  
Ersatzneubauten von  
stationären Altenpflegeeinrichtungen in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 3. Februar 2011 Az.: IIC1-4735.10-001/07**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober 2007 (AllMBl S. 527) wird wie folgt geändert.

## 1. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Es werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Zuwendung an ein Unternehmen kommt nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 (ABl L 312 vom 29. November 2005, S. 67) erfüllt sind. In dieser Entscheidung ist die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag (seit 1. Dezember 2009: Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf staatliche Beihilfen geregelt, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. Danach muss der Jahresumsatz des Unternehmens in den beiden vorausgegangenen Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro betragen haben. Ferner darf das Unternehmen Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) der öffentlichen Hand für erbrachte Dienstleistungen nur in Höhe von weniger als 30 Mio. Euro jährlich erhalten.“

## 2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Es werden die Worte „einschließlich der Kosten der beweglichen Inneneinrichtung“ gestrichen.

## 3. Nr. 8.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und/oder Bürgen“ gestrichen.

## 4. Nr. 8.8 erhält folgende Fassung:

„Das Darlehen muss durch ein Grundpfandrecht an einer Rangstelle gesichert werden, die ausreichend Gewähr bietet. Die dingliche Sicherheit kann durch die Bürgschaft einer Gebietskörperschaft oder eines Kreditinstituts ersetzt werden.“

## 5. Nr. 14.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird das Wort „der“ durch die Worte „ein in Nr. 8.8 genannter“ ersetzt.

## 6. Nr. 14.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Darlehensvertrag“ werden durch die Worte „in der Darlehenszusage“ ersetzt.

b) Nach dem zweiten Spiegelstrich wird die Zahl „35“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Nach dem vierten Spiegelstrich wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

## 7. Nr. 14.3 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung des Darlehens ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Diese bestätigt den Baufortschritt nach Nr. 14.2 und leitet den Antrag anschließend an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt weiter.“

## 8. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

In Halbsatz zwei wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 in Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**2330-I**

**Aufhebung der Bekanntmachung  
zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung  
von Wohnraum**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 14. März 2011 Az.: IIC5-4709.17-006/01**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zum Vollzug des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum (VollzBekZwE) vom 6. Dezember 2001 (AllMBl S. 841) tritt mit Ablauf des 31. März 2011 außer Kraft.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**913-I**

**Technische Lieferbedingungen für  
Asphaltemischgut für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007,  
TL Asphalt-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 10. November 2008 Az.: IID9-43434-001/08  
in der Fassung vom 11. März 2011**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anhang:

Anlage 1 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 717), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. April 2009 (AllMBl S. 152), erhält folgende neue Fassung:

**Vorbemerkung zur Änderung:**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 wurde der Anhang A der TL Asphalt-StB 07 geändert. Die Änderungen umfassen die Differenzierung der Anforderungen an den Anteil gebrochener Oberflächen der groben Gesteinskörnungen für die Asphaltemischgutarten AC T und AC TD. Mit dieser Änderung wird der Anhang A den Tabellen 4 und 5 angeglichen.

Mit Bekanntmachung vom 8. April 2009 wurden die Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 der Bekanntmachung vom 10. November 2008 befristet bis 1. Januar 2012 geändert. Die Befristung wird hiermit aufgehoben.

**1. Allgemeines**

Die „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltemischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 7) wurden in der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen von Vertretern aus der Industrie, den Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen an Asphaltemischgut, das für die Herstellung von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt verwendet wird.

Die TL Asphalt-StB 07 stellen die nationale Umsetzung der für Deutschland relevanten Europäischen Normenteile der Reihe DIN EN 13108 „Asphaltemischgut – Mischgutanforderungen“

Teil 1 „Asphaltbeton“,  
Teil 5 „Splittmastixasphalt“,  
Teil 6 „Gussasphalt“,

Teil 7 „Offenporiger Asphalt“ und  
Teil 20 „Erstprüfung“  
dar.

Darüber hinaus werden zur Präzisierung der DIN EN 13108, Teil 21 „Werkseigene Produktionskontrolle“ (WPK) die Zuordnung zu den Produktgruppen sowie die Mindest-Prüfhäufigkeiten geregelt.

**2. Anwendung**

Die TL Asphalt-StB 07 und die Anlage 1 des ARS Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

**2.1 Zu Abschnitt 2.1 der TL Asphalt-StB 07**

2.1.1 Der Hohlraumgehalt nach Rigden muss der Kategorie  $V_{28/45}$  entsprechen. Die Erweichungspunkt-Erhöhung „Delta Ring und Kugel“ muss bei Füller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  und bei Mischfüller der Kategorie  $\Delta_{R\&B}8/25$  oder  $\Delta_{R\&B}25$  entsprechen.

2.1.2 Gebrochene feine Gesteinskörnungen, die in den Mischgutsorten AC D, SMA, MA und PA verwendet werden, müssen aus Lieferwerken stammen, deren grobe Gesteinskörnung einen Widerstand gegen Polieren der Kategorie  $PSV_{\text{angegeben}}(42)$  aufweisen. Sollen andere gebrochene feine Gesteinskörnungen Verwendung finden, muss mit dem Verfahren nach TP Gestein-StB Teil 5.4.3 nachgewiesen werden, dass der Gesamtanteil an feiner Gesteinskörnung im Gesteinskörnungsgemisch des Asphaltes rechnerisch einem  $PSV_{IGK}$  von mindestens 61 entspricht. Zugleich muss der  $PSV_{IGK}$  der anteiligen feinen Gesteinskörnungen jeweils mindestens 58 betragen. Erfolgt der Nachweis über  $PSV_{IGK}$ , so muss die Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) mindestens zweimal pro Jahr betragen. Der Hersteller der feinen Gesteinskörnung hat das Prüfmerkmal in seine Herstellererklärung einschließlich Sortenverzeichnis aufzunehmen. Der Hersteller des Asphaltes hat die  $PSV_{IGK}$  der verwendeten feinen Gesteinskörnungen und den rechnerisch resultierenden  $PSV_{IGK}$  im Erstprüfungsbericht anzugeben.

**2.2 Zu Abschnitt 3.1 der TL Asphalt-StB 07**

In einigen Ausgaben der TL Asphalt ist die Formel für die Berechnung des Korrekturfaktors des jeweiligen Mindest-Bindemittelgehaltes falsch angegeben. Sie lautet richtig  $\alpha = 2,650 / \rho_p$ .

**2.3 Zu Abschnitt 3.2.1 Tabelle 4 der TL Asphalt-StB 07**

In Asphalttragschichtmischgut AC T S kann auch eine ungebrochene Lieferkörnung 0/5 mit Kategorie  $C_{NR}$  verwendet werden.

Zu Abschnitt 3.2.7 der TL Asphalt-StB 07

Die Anforderung an den Widerstand gegen Polieren bei PA 11 und PA 8 ist abweichend von Tabelle 10 PSV<sub>angegeben</sub>(53).

2.4 Zu Anhang A der TL Asphalt-StB 07

Der Anhang wird wie folgt geändert:

2.4.1 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.4, Qualität der Feinanteile:

Die nach TP Gestein-StB, Teil 6.6.3, bestimmte Wasserempfindlichkeit von feinen Gesteinskörnungen und Gesteinskörnungsgemischen darf beim Merkmal Schüttelabrieb mit Eigenfüller bei Verwendung der Gesteinskörnung in Mischgut für Asphalttragschichten höchstens 60 M.-%, in allen anderen Fällen höchstens 25 M.-%, betragen. Der Druckfestigkeitsabfall der Probekörper ist zu bestimmen und anzugeben.

2.4.2 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.9, Widerstand gegen Zertrümmerung:

Bei AC T und AC TD sind die angegebenen gesteinsbezogenen Kategorien für den Widerstand gegen Zertrümmerung nicht anzuwenden. Für die in den jeweiligen Schichten verwendeten Gesteinskörnungen gilt als geforderte Kategorie für die Schlagzertrümmerung:

- AC T SZ<sub>26</sub>/LA<sub>30</sub><sup>c)</sup>
- AC TD SZ<sub>22</sub>/LA<sub>25</sub>

2.4.3 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.10, Widerstand gegen Polieren:

In der Spalte PA wird PSV<sub>angegeben</sub>(54) durch PSV<sub>angegeben</sub>(53) ersetzt.

2.4.4 TL Gestein-StB 4, Abschnitts-Nr. 2.2.14.3, Widerstand gegen Frost-Tausalz-Beanspruchung:

Bei AC TD wird keine Anforderung gestellt.

2.4.5 TL Gestein-StB 04, Abschnitts-Nr. 2.2.15, Widerstand gegen Hitzebeanspruchung:

Die Absplitterung von Gesteinskörnungen für Asphaltmischgut muss nach Hitzebeanspruchung im Muffelofen kleiner als 3 M.-% sein und der SZ<sub>8/12</sub>-Wert darf nach Hitzebeanspruchung um nicht mehr als 3 M.-% zunehmen.

2.4.6 Die Fußnote b) findet keine Anwendung. Die Absplitterung darf bei Straßen der Bauklasse SV, I bis III höchstens 5 M.-% betragen.

2.4.7 Es wird folgende Fußnote c) ergänzt:

Eine Überschreitung der geforderten Kategorie ist bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn positive Erfahrungen vorliegen oder Rundkorn verwendet wird.

### 3. Außerkrafttreten

Die TL Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltgranulat“ (TL AG-StB) und den DIN EN 13108-21 die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Verwertung von Asphaltgranulat im Straßenbau in Bayern (ZTV VAG-StB By 02) und die TLG Asphalt-StB 01. Die ZTV VAG-StB By 02 und die TLG Asphalt-StB 01 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

- vom 12. Juni 2002 (AllMBl S. 449),
- vom 8. Dezember 2002 (AllMBl S. 1164) sowie
- die Abschnitte 3 und 4 der Bekanntmachung vom 16. August 2005 (AllMBl S. 300)

werden aufgehoben.

### 4. Bezugsmöglichkeit

Die TL Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 797 bei dem FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Das ARS Nr. 29/2010 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut  
für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)**

**I) Im Anhang A „Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt“**

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Überschrift des Anhangs A erhält 2 Sternchen.

**Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen für Asphalt <sup>\*\*)</sup>**

2. Als zusätzliche Fußnote wird unter Anhang A aufgeführt:

<sup>\*\*)</sup> Die Angaben gelten nur im Zusammenhang mit den jeweiligen Abschnitten der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007.

3. Änderung der Abschnitts-Nr. 2.2.6 (Zeile 2.2.6):

| TL Gestein-StB 04 <sup>a)</sup> ,<br>Abschnitts-Nr. | Anwendung für                      | AC T                                 | AC TD           | AC B   | AC D,<br>SMA, MA | PA                 | Abstreumaterial                 |
|---|------------------------------------|--------------------------------------|-----------------|--|------------------|--------------------|---------------------------------|
|   | Eigenschaft                        |                                      |                 |  |                  |                    |                                 |
| 2.2.6   | Anteil gebrochener Kornoberflächen | C <sub>NR</sub> ; C <sub>50/30</sub> | C <sub>NR</sub> | C <sub>90/1</sub> ; C <sub>95/1</sub> ; C <sub>100/0</sub> |                  | C <sub>100/0</sub> | C <sub>90/1</sub> <sup>a)</sup> |

**913-I**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und  
Richtlinien für den Bau von  
Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt,  
Ausgabe 2007, ZTV Asphalt-StB 07**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde  
im Bayerischen Staatsministerium des Innern**

**vom 10. November 2008 Az.: IID9-43415-004/08  
in der Fassung vom 11. März 2011**

Regierungen  
Autobahndirektionen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Landkreise  
Städte  
Gemeinden

Anlage:

Anlage 2 zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau  
(ARS) Nr. 29/2010

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. November 2008 (AllMBl S. 715) erhält folgende neue Fassung:

**Vorbemerkung zur Änderung:**

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 wurden die Abschnitte 2.3.2, 4.1 und 4.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07 geändert.

Mit den Änderungen wird eine einheitliche Bewertung des Asphaltmischgutes mit und ohne Asphaltgranulatzugabe im Hinblick auf den Erweichungspunkt Ring und Kugel ermöglicht. Die Grenzwerte der Tabelle 16 gelten jetzt sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.

Im Abschnitt 4.1 stellt der zehnte Absatz eine Redundanz zu den Toleranzen der Tabellen 18 bis 23 dar. Die Streichung dieses Absatzes dient der vertraglichen Klarheit.

Die Anforderung der Tabelle 17 an den Bindemittelgehalt ist nicht nur für jede Schicht, sondern auch für jede Lage zu führen (z. B. bei mehrlagig eingebauten Tragschichten).

Zusätzlich war eine Ergänzung des dritten Absatzes des Abschnittes 4.2.2 der ZTV Asphalt-StB 07 erforderlich, da für den Hohlraumgehalt von Asphaltdeckschichten aus offenporigem Asphalt gemäß Tabelle 15 sowohl ein Höchst- als auch ein Mindestwert gefordert werden.

**1. Allgemeines**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt“, Ausgabe 2001 (ZTV Asphalt-StB 01), wurden von Vertretern der Industrie, der Straßenbauverwaltungen und der Wissenschaft grundlegend überarbeitet und liegen nun als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien

für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), vor.

Die Erarbeitung war erforderlich, nachdem infolge der Umsetzung der Europäischen Normen für Asphaltmischgut die Anforderungen an das Mischgut in den „Technischen Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen“, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07), beschrieben werden und um neueren technischen Entwicklungen beim Bau von Verkehrsflächen aus Asphalt Rechnung zu tragen.

Die ZTV Asphalt-StB 07 regeln nunmehr die Herstellung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise mit den daran gestellten Anforderungen. Nach der Aufnahme der Asphalttragschichten in die ZTV Asphalt-StB 07 regeln diese erstmals die Herstellung von sämtlichen Asphalttschichten. Zudem wurden neu aufgenommen:

- Asphaltdeckschichten aus Offenporigem Asphalt,
- Regelungen zur Herstellung Kompakter Asphaltbefestigungen,
- Festlegungen zu Schichtenverbund, Nähten, Anschlüssen und Fugen, Randausbildung.

**2. Anwendung**

Die ZTV Asphalt-StB 07 und die Anlage 2 des ARS Nr. 29/2010 vom 22. Dezember 2010 sind künftig bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

Die in den ZTV Asphalt-StB 07 mit Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

**2.1 Zu Abschnitt 2.1 der ZTV Asphalt-StB 07**

**2.1.1** Der Widerstand gegen Zertrümmerung von Gesteinskörnungen für Asphaltbinderschichten aus AC 16 B S muss in den Bauklassen SV und I SZ<sub>10</sub>/LA<sub>20</sub> und in den Bauklassen II und III SZ<sub>22</sub>/LA<sub>25</sub> aufweisen.

**2.1.2** Wird die Kategorie C<sub>90/1</sub> oder C<sub>95/1</sub> gefordert, müssen bei den Mischgutsorten AC B S und SMA S die verwendeten groben Gesteinskörnungen einen Anteil der vollständig gebrochenen Körner von mindestens 45 M.-% aufweisen.

**2.2 Zu Abschnitt 3.3.1 der ZTV Asphalt-StB 07**

Für das Ansprühen in den Bauklassen IV bis VI kann auch eine Bitumenemulsion C60B1-S verwendet werden. Die in Tabelle 8 angegebenen Ansprühmengen sind in diesem Fall um 50 g/m<sup>2</sup> zu reduzieren.

**2.3 Zu Abschnitt 3.4.4 der ZTV Asphalt-StB 07**

Asphalttragschichten dürfen einen Hohlraumgehalt von höchstens 10,0 Vol.-% aufweisen.

## 2.4 Zu Abschnitt 3.6.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Asphaltbinderschichten aus AC 22 B S und AC 16 B S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 2,5 Vol.-% und höchstens 8,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.5 Zu Abschnitt 3.7.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Deckschichten aus AC 16 D S und AC 11 D S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.6 Zu Abschnitt 3.8.4 der ZTV Asphalt-StB 07

Deckschichten aus SMA 11 S und SMA 8 S müssen einen Hohlraumgehalt von mindestens 1,5 Vol.-% aufweisen.

## 2.7 Zu Abschnitt 4.2.6 der ZTV Asphalt-StB 07

Bei zweibahnigen Bundesfernstraßen gilt für die Griffigkeit der fertigen Oberfläche der Asphaltdeckschicht gemessen bei 80 km/h für den Einzelwert eines 100 m-Abschnittes

- bei der Abnahme  $\mu_{SKM} = 0,49$  als Grenzwert und
- bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche  $\mu_{SKM} = 0,43$  als Wert.

## 3. Richtlinien

Die in den ZTV Asphalt-StB 07 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

## 3.1 Zu Tabelle 1 der ZTV Asphalt-StB 07

In Bauklasse III sollte bevorzugt Asphaltbeton zur Anwendung kommen.

## 3.2 Zu Abschnitt 2 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Verwendung von Gesteinskörnungen, Bindemitteln, Zusätzen und Zusatzstoffen, welche nicht in den aufgeführten DIN-, DIN EN-Normen und Technischen Lieferbedingungen erfasst sind, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

## 3.3 Zu Abschnitt 6.1 der ZTV Asphalt-StB 07

Die Behandlung von Mängeln ist im Vergabehandbuch Bayern (VHB) geregelt. Der Auftraggeber kann bei Über- und Unterschreitungen von Grenzwerten der Einbaudicke, der Einbaumenge, des Bindemittelgehaltes, des Verdichtungsgrades, der Ebenheit oder der Griffigkeit, die einen Sachmangel nach § 13 Nr. 1 VOB/B darstellen, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§ 13 Nr. 5 VOB/B) vorerst zurückzustellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen. Die Höhe des Abzugs bemisst sich nach den im Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07 angegebenen Abzugsformeln.

## 3.4 Zu Abschnitt 7.1 der ZTV Asphalt-StB 07

In den Bauvertragsunterlagen ist in der Regel die Abrechnung nach Einbaudicke vorzuschreiben. Die Abrechnung nach Einbaugewicht soll nur auf Kleinfächen und Sonderfälle beschränkt bleiben.

## 3.5 Zum Anhang A der ZTV Asphalt-StB 07

Der Anhang A wird um folgenden Teil A.2.6 „Unterschreitung des Grenzwertes für die Griffigkeit“ ergänzt:

Unterschreitet die Griffigkeit den Grenzwert zwischen 0,03 und 0,06, wird ein Abzug nach folgender Formel vorgenommen:

$$A = \frac{\sum p}{100} * f_d * EP * F$$

Darin bedeuten:

A = Abzug in €

p = über den Grenzwert hinausgehende prozentuale Unterschreitung der geforderten Griffigkeit nach folgender Formel

$$p = \frac{\text{Grenzwert} - (\text{Istwert} + 0,03)}{\text{Grenzwert}} * 100$$

EP = der sich aus der Abrechnung nach Abschnitt 5.3.1 ergebende Einheitspreis in €/m<sup>2</sup>

F = dem 100 m-Einzelwert zugehörige Einbaufläche in m<sup>2</sup>

$f_d$  = Faktor für die Deckschichtart

3,0 für Asphaltbeton, Splittmastixasphalt, Gussasphalt und Dünnschichtbeläge

Die Ermittlung des Abzuges wird aufgrund der Einzelwerte der 100 m-Abschnitte vorgenommen.

## 4. Außerkrafttreten

Die ZTV Asphalt-StB 07 ersetzen in Verbindung mit den TL Asphalt-StB 07 die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001“ (ZTV Asphalt-StB 01) und den Abschnitt 4 der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995“ (ZTV T-StB 95). Die ZTV Asphalt-StB 01 und die ZTV T-StB 95 sind nicht mehr anzuwenden. Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

- vom 25. März 1996 (AllMBl S. 201),
- vom 12. Juni 2002 (AllMBl S. 438 und S. 449),
- vom 8. Dezember 2002 (AllMBl S. 1164),
- vom 8. Dezember 2003 (AllMBl S. 904),
- vom 29. September 2005 (AllMBl S. 427),

- vom 12. Dezember 2005 (AllMBL S. 554),
- vom 14. Februar 2006 (AllMBL S. 96),
- vom 14. Januar 2008 (AllMBL S. 20) und
- vom 28. Juni 2008 (AllMBL S. 398)

sowie die Nr. 2.2 der Bekanntmachung vom 16. August 2005 (AllMBL S. 300) und die Schreiben vom 12. August 2004 und 22. September 2004 (Az.: IID9-40011-080/04) werden aufgehoben.

#### **5. Bezugsmöglichkeit**

Die ZTV Asphalt-StB 07 können unter der FGSV-Nr. 799 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling, Straße 17, 50999 Köln bezogen werden. Das ARS Nr. 29/2010 wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

**Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien  
für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)**

**I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis“**

sind die folgenden Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im 3. Absatz ist der 8. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
  - Bindemittelart und -sorte, bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels,
2. Im 3. Absatz ist der 14. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
  - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
    - Art und Menge in M.-%,
    - Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat,
    - Erweichungspunkt Ring und Kugel am resultierenden Bindemittelgemisch, der sich bei Verwendung von Asphaltgranulat ergibt,
    - Art und Sorte des Zugabebindemittels,

**II.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltnischgut“**

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Im 1. Absatz ist der 2. Satz wie folgt geändert:  
Diese Grenzwerte gelten sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.
2. Der 4. Absatz wird gestrichen:  
~~Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltnischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ( $T_{R\&Bmix}$ ) liegen.~~
3. Der 8. Absatz wird wie folgt ergänzt:  
Der Nachweis ist für jede Schicht bzw. Lage zu führen. Unter dem Bindemittelgehalt ist der bei der Prüfung nach den TP Asphalt-StB, Teil 1 festgestellte Bindemittelgehalt zu verstehen.
4. Der 10. Absatz wird gestrichen:  
~~Für die nach dem Abschnitt 5.4 aus dem Asphaltnischgut zu entnehmenden Proben (Durchschnittsproben) gilt Folgendes:  
Sind für die Korngrößenverteilung bestimmte:  
=— Massenanteile < 0,063 mm,  
=— Massenanteile < 0,125 mm,  
=— Massenanteile 0,063 bis 2mm,  
=— Massenanteile > 2 mm,  
=— Massenanteile > 5,6 mm,  
=— Grobkornanteile  
angegeben, darf keine Probe die in den Tabellen 18 bis 23 angegebenen Toleranzen für den Einzelwert überschreiten.~~
5. Der 11. Absatz wird wie folgt geändert:  
Die Anforderungen an die groben und feinen Gesteinskörnungsanteile sowie die Fülleranteile müssen zugleich erfüllt sein.

**III.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“**

ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmenden Probe die in den Tabellen 10, 12 und 13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und die in Tabelle 15 angegebenen Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten.

**7523-W**

**Richtlinien zur Durchführung des  
Bayerischen Programms  
„Rationellere Energiegewinnung  
und -verwendung“  
(BayREV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
vom 15. März 2011 Az.: VI/2-6294c/2393/1**

**Vorbemerkung**

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen zur rationelleren Energiegewinnung und -verwendung nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung, und
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag<sup>1)</sup> (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl L 214 vom 9. August 2008, S. 3), nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll die Entwicklung und Anwendung neuer Energietechnologien sowie die Durchführung von Studien ermöglichen, die dem Ziel der rationelleren Gewinnung und Verwendung von Energie bzw. der Energieeinsparung dienen. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungen für neue Energie- und Energieeinspar-technologien und Studien nach dieser Richtlinie werden ausgereicht als

- 2.1 Beihilfen für einzelbetriebliche und Verbundvorhaben zu Produkten, Verfahren und Dienstleistungen nach Art. 31 AGFVO in Verbindung mit Art. 30 Nr. 4 AGFVO (experimentelle Entwicklung),

- 2.2 Umweltschutzbeihilfen nach Art. 21 AGFVO für Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder Art. 23 AGFVO zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),

- 2.3 Beihilfen für Umweltstudien zu Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder in erneuerbare Energien nach Art. 24 AGFVO,

- 2.4 Beihilfen für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung nach Art. 32 AGFVO.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern. Als Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn (Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Güter und Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

- 3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach Nr. 2.2 und – soweit es sich um Energieeinsparkonzepte und Energienutzungspläne handelt – Nr. 2.3 sind kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit im Freistaat Bayern. Zuwendungen an diese Antragsteller fallen nicht in den Anwendungsbereich der AGFVO.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Durchführung von Vorhaben gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

- 4.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt und umgesetzt werden.

- 4.3 Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragstellung bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

- 4.4 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Entwicklungskapazitäten (bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.1) beziehungsweise Betriebserfahrungen (bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.2) und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Studien bei Unternehmen gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 sind unabhängig von neutraler Stelle auszuführen, die nicht in eine gegebenenfalls später stattfindende Umsetzung der Studienergebnisse eingebunden ist.

- 4.5 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel ein-

<sup>1)</sup> Bezugnahmen auf Artikel 87 und 88 EG-Vertrag gelten seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon als Bezugnahmen auf Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV.

zusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

- 4.6 Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.
- 4.7 Einem Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 6 Buchst. c in Verbindung mit Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

## 5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Beihilfe bei Antragsberechtigten gemäß Nr. 3.1 erfolgt auf Antrag durch Zuschüsse im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a AGFVO im Rahmen einer Projektförderung.

Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen beträgt

- bis zu 35 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 25 % (Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.1,
- bis zu 30 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 20 % (Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.2,
- bis zu 40 % (bei KMU gemäß Anhang I AGFVO) beziehungsweise bis zu 30 % (Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGFVO sind) für Studien gemäß Nrn. 2.3 und 2.4.

Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der Entwicklung gemäß Nr. 2.1 als auch der Demonstration gemäß Nr. 2.2 zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.2 Die Förderung an kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer gemeinnütziger Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit (Antragsberechtigte gemäß Nr. 3.2) wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt,
- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten für Demonstrationsvorhaben nach Nr. 2.2,
  - bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Energieeinsparkonzepte oder Energienutzungspläne nach Nr. 2.3.

- 5.3 Förderfähige Kosten sind bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.1:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Entwicklungsvorhaben angestellt sind). Als förderfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Mannmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.   | 8.000 € |
| Techniker, Meister u. Ä.       | 5.800 € |
| Facharbeiter, Laboranten u. Ä. | 4.000 € |

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie zusätzliche Gemeinkosten im Personalbereich abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Entwicklungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Entwicklungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
  - Kosten für Auftragsentwicklung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu Marktbedingungen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Entwicklungstätigkeit dienen (Fremdleistungen).
  - Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen. Auf die Materialkosten kann ein Materialgemeinkostenzuschlag bis zu 10 %, zur Abgeltung der Verwaltungsgemeinkosten kann ein Zuschlag bis zu 7 % in Ansatz gebracht werden.
- 5.4 Förderfähige Kosten sind bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.2:
- Investitionsmehrkosten, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einer herkömmlichen Anlage, einem herkömmlichen Produkt oder einem herkömmlichen System mit demselben Leistungsprofil aufbringen muss. Die beihilfefähigen Kosten werden gemäß Art. 18 Abs. 6 und 7 AGFVO und ohne Berücksichtigung der operativen Gewinne und der operativen Kosten berechnet (Art. 21 Abs. 5 AGFVO). Dies schließt Mehrkosten für Montage, Inbetriebnahme sowie Messeinrichtungen, Planung, Gutachten und Genehmigung sowie Erprobung (Mehrkosten, die während des Versuchsbetriebs zwischen erstmaliger Inbetriebnahme und Übernahme zur bestimmungsgemäßen Verwendung entstehen; bei Personalkosten gemäß o. g. pauschaler Personalkostensätze) ein.
- 5.5 Förderfähige Kosten sind bei Studien gemäß Nrn. 2.3 und 2.4:
- Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, einschließlich Reisekosten.

## 6. Mehrfachförderung

- 6.1 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.1 und 2.2 gilt: Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 7 AGFVO möglich. Die Subventionswerte dieser Förderungen sind vom Antragsteller anzugeben. Dies gilt auch, soweit derartige Förderungen für das jeweilige Projekt beantragt, aber noch nicht bewilligt sind.

6.2 Für Vorhaben gemäß Nrn. 2.3 und 2.4 gilt: Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für dasselbe Vorhaben oder für Teile davon vom Antragsteller andere subventionsbehaftete öffentliche Mittel im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

## 7. Antragsverfahren

7.1 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen:

Für Antragsteller nach Nr. 3.1 beim Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB) im Haus der Forschung, München

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH  
c/o Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
80525 München

Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie unter [www.fips.bayern.de](http://www.fips.bayern.de) erhältlich. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

Für Antragsteller nach Nr. 3.2 ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt „Muster 1a zu Art. 44 BayHO“ einzureichen beim Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB), Nürnberg

Postanschrift:

Bayern Innovativ GmbH  
Abteilung ITZB  
Gewerbemuseumsplatz 2  
90403 Nürnberg

Telefonische Auskünfte können unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 0268724 eingeholt werden.

7.2 Die Bewilligungsbehörde (Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie) zahlt die Fördermittel aus.

7.3 Der Zuwendungsempfänger hat beim Projektträger einen Verwendungsnachweis einzureichen. Die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die örtlich zuständigen Regierungen.

7.4 Projektzugehörige Unterlagen sind mindestens zehn Jahre lang ab Gewährung der Förderung aufzubewahren.

7.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

## 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. April 2011 in Kraft und treten mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. März 2011 treten die Richtlinien vom 13. Juli 1990 (AllMBl S. 608) außer Kraft.

Dr. Hans Schleicher  
Ministerialdirektor

**2032.3-L**

**Vergütung für die Mitwirkung bei  
Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der  
Staatlichen Führungsakademie für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 28. Februar 2011 Az.: A1-0634-1/447**

**I.**

Die Bekanntmachung über die Vergütung für die Mitwirkung bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. Dezember 2001 (AllMBl 2002 S. 21) wird aufgehoben.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2011 in Kraft

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7803.1-L**

**Änderung der Schulkostenerstattungsrichtlinien**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 19. Januar 2011 Az.: A1-7141-785**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Erstattungen im Bereich der agrar-, haus- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und fachschulischen Ausbildungsstätten (Schulkostenerstattungsrichtlinien – SKERL) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 294), geändert durch Bekanntmachung vom 8. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3.1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Im ersten Tiret wird das Wort „Landmaschinenseminar“ durch das Wort „Landtechnikseminar“ ersetzt.
  - 1.2 Nach dem dritten Tiret wird angefügt:
 

„– Seminar für Berufs- und Arbeitspädagogik“
2. In Nr. 3.2 wird das zweite Tiret wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Worte „und Vermarktung“ werden gestrichen.
  - 2.2 Nach dem Wort „Produkte“ wird „(viertägig)“ angefügt.

3. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Im ersten Tiret wird das Wort „Landmaschinenseminar“ durch das Wort „Landtechnikseminar“ ersetzt.

- 3.2 Nach dem vierten Tiret wird angefügt:

„– das zweitägige Seminar für Berufs- und Arbeitspädagogik 18 v. H.“

4. In Nr. 7 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

**II.**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**7803.2-L**

**Änderung der Bildungsaufwandsregelung –  
StMLF**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 21. Februar 2011 Az.: A1-7161-466**

**I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Aufwandsentschädigung und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten (Bildungsaufwandsregelung – StMLF) vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 296) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütungen“ ersetzt.

Vor dem Wort „Landwirtschaft“ wird jeweils das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

Die Worte „Bildungsaufwandsregelung – StMLF“ werden durch die Worte „Bildungskostenregelung – StMELF“ ersetzt.

2. Die erste Kopfzeile wird wie folgt geändert:

Nach (BBiG) werden die Worte „für Auszubildende“ eingefügt und das Wort „Praktikantenschulungen“ wird durch das Wort „Praktikanten“ ersetzt.

3. Die zweite Kopfzeile wird wie folgt geändert:

Die Worte „für Auszubildende“ werden gestrichen.

## 4. Nr. 2, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Entschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 5. Nr. 3, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 6. Nr. 3.2, Spalte „Lehrgänge, Schulungen, regionale Wettbewerbe“

Das Wort „Entschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 7. Nr. 4, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 8. Nr. 4.1, Spalte „Kostenart“

Das Wort „Aufwandsentschädigung“ wird durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.

## 9. Geltungsdauer

Die Zahl „2010“ wird durch die Zahl „2014“ ersetzt.

## II.

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## 7846-L

**Änderung der Richtlinien  
zur Förderung der Fischerei in Bayern  
gemäß den gemeinschaftlichen  
Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 31. Januar 2011 Az.: L 4-7997.1-501**

- Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 179, ber. S. 220) werden wie folgt geändert:

## 1.1 In Nr. 5.1 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Neugründungen und Betrieben, die diese Grenzen vor der beantragten Investition noch nicht erreichen, ist zur Antragstellung ein schlüssiges Konzept vorzulegen, aus dem eindeutig hervorgeht, dass nach der Investition diese Kriterien erfüllt werden.“

## 1.2 In Nr. 5.3.1 wird Satz 3 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Dazu hat der Antragsteller eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung der Einkommensgrenzen vorzulegen (Anhang zum anliegenden Antragsformular).“

## 1.3 Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhaben nach Nr. 2.5 können zur Gewährleistung eines langfristigen Geschäftsvolumens Lieferverträge mit Erzeugern abgeschlossen werden. Einem Unternehmen, das entsprechende Lieferverträge vorweisen kann, wird bei der Bewilligung von Fördermitteln Vorrang eingeräumt. Davon nicht betroffen sind fischwirtschaftliche Betriebe mit Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Erzeugnisse.“

## 1.4 In Nr. 6.3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die ermittelte Gesamtfördersumme ist im jeweiligen Zuwendungsbescheid und bei jeder Auszahlung auf volle 10-Euro-Beträge (jeweils EU- und Landesmittel) abzurunden.“

## 1.5 In Nr. 7.1 wird in Satz 1 der Betrag „5.000 €“ durch „3.000 €“ ersetzt.

## 1.6 In Nr. 7.3 wird der Betrag „10.000,00 €“ durch „20.000 €“ ersetzt.

## 1.7 In Nr. 9.1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vorhaben, die der Erzeugung (Nrn. 2.1 und 2.4) sowie der Verarbeitung und Vermarktung (Nr. 2.5) dienen, ist zusätzlich eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung der Einkommensgrenzen vorzulegen (Anhang zum Antragsformular).“

## 1.8 In Nr. 9.3.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies setzt voraus, dass die mit dieser Aufgabe betrauten Personen über entsprechende fachliche Kompetenz sowie praktische Erfahrung verfügen.“

## 1.9 Die Anlage zu den Richtlinien (Antragsformular) erhält anliegende Fassung.

## 2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**Anlage**

zu den Richtlinien vom 15.02.2008 (AllMBl S. 179), geändert durch Bekanntmachung vom 31.01.2011

|  |  |              |
|--|--|--------------|
| Antragsteller (Name, Vorname bzw. Bezeichnung) | Betriebsnummer <sup>1)</sup>                           |              |
| Straße, Hs.-Nr., Ortsteil                      | Bankverbindung (wie in der Betriebsnummer gespeichert) |              |
| PLZ, Ort                                       | Kontonummer  | Bankleitzahl |
| Telefon/Fax                                    | Bank (Name/Ort)  |              |
| Handy  | E-Mail   |              |

eingereicht über die TG: \_\_\_\_\_

An die  
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Abteilung Förderwesen und Fachrecht  
Menzinger Str. 54  
80638 München

Eingangsstempel der LFL

**Antrag auf Gewährung von Zuschüssen  
zur Förderung der Fischerei in Bayern  
gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF)  
und gemäß Richtlinien vom 15. Februar 2008 Az.: L 4-7997.1-340 (AllMBl S. 179)**

**Obligatorische Anlagen**

1.  Verbindliche Erklärung zu den Einkommensgrenzen (s. Anhang 1); für alle Vorhaben der Aquakultur, Verarbeitung/Vermarktung oder Binnenfischerei
- 2a.  Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen mit konkreten Angeboten
- 2b.  Detaillierte Aufstellung der geplanten Investitionen mit Ergänzungsblatt zu pauschal geförderten Teichbauvorhaben (Anhang 1 zu den Vollzugshinweisen)
3.  Erfassungsblatt nach EU-VO
4.  Lageplan (Maßstab mind. 1:5000) zum Vorhaben (nicht erforderlich bei Geräten/Maschinen)
5.  Kreditbereitschaftserklärung (vgl. Antrag Nr. 1.4)

**Für Bauvorhaben**

6.  Bauunterlagen (Bauplan, Flächen- und Raumberechnung nach DIN 277, Kostenermittlung nach DIN 276, Baugenehmigung bzw. Vorbescheid)

**Für Vorhaben mit Investitionsvolumen über 250.000 €**

7.  Wirtschaftliches Gutachten einer unabhängigen Stelle

 Zutreffendes bitte ankreuzen
**Für Gesellschaften jeglicher Art**

8.  Satzung, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug

Ich beantrage/Wir beantragen eine Zuwendung für die Förderung von Strukturmaßnahmen im Fischereisektor für folgenden Maßnahmenbereich:

1.  Maßnahmen in der Aquakultur
2.  Maßnahmen der Binnenfischerei
3.  Maßnahmen in der Verarbeitung und Vermarktung
4.  Maßnahmen von gemeinsamem Interesse (nach Nrn. 2.6, 2.7 oder 2.8 der Richtlinien)
5.  Nachhaltige Entwicklung der Fischwirtschaftsgebiete
6.  Anderer Bereich (nach Nrn. 2.2 oder 2.3 der Richtlinien): .....

<sup>1)</sup> Wird vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergeben  
Adresse und Bankverbindung im Antrag müssen mit den gespeicherten Daten in der Betriebsnummer übereinstimmen

- 2 -

**1. Vorhaben****1.1 Ort der Investition**

PLZ, Gemeinde: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

**1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens** (detaillierte Aufstellung der geplanten Investition ist beizulegen, inkl. Kostenangeboten und öffentlichen Gestattungen, z. B. Baugenehmigung)

|  |
|--|
|  |
|--|

**1.3 Investitionsplan** (Mindestinvestitionsvolumen: **3.000 €** je Maßnahmenbereich)

Ausgaben (ohne MwSt.) für:

|   | Maßnahmen       |                                   |                       |
|---|-----------------|-----------------------------------|-----------------------|
|   | Aquakultur<br>€ | Verarbeitung/<br>Vermarktung<br>€ | Andere Maßnahmen<br>€ |
| Gebäude, Anlagen  |                 |                                   |                       |
| Teichbauvorhaben (Einzelnachweis)                       |                 |                                   |                       |
| Maschinen, Geräte                                       |                 |                                   |                       |
| Sonstiges   |                 |                                   |                       |
|   |                 |                                   |                       |
| Zwischensumme   |                 |                                   |                       |
| Baunebenkosten<br>(max. 10 % der Baukosten)             |                 |                                   |                       |
| Unvorhergesehenes<br>(max. 2 % der Zwischensumme)       |                 |                                   |                       |
| Teichbauvorhaben<br>(nach Pauschalsätzen) <sup>1)</sup> |                 |                                   |                       |
| Gesamt  |                 |                                   |                       |

<sup>1)</sup> Bei Beantragung einer pauschalen Förderung ist zusätzlich das Ergänzungsblatt (Anhang 1 der Vollzugshinweise zu den Richtlinien) einzureichen.

**1.4 Finanzierungsplan**

| Pos. |  | € |
|------|--|---|
| 1    | <b>Gesamtinvestitionssumme</b> (ohne MwSt.)  |   |
| 2    | beantragter Zuschuss <sup>1)</sup>   | - |
| 3    | Darlehen (Kreditbereitschaftserklärung beilegen)   | - |
| 4    | Andere Finanzierungsmittel <sup>2)</sup>   | - |
| 5    | Eigenkapital des Antragstellers<br>(errechnet sich aus Pos. 1 abzüglich Pos. 2, 3 und 4) | = |

<sup>1)</sup> Aquakultur und Binnenfischerei: **40%** der förderfähigen Investitionssumme  
 Verarbeitung/Vermarktung: **25%** der förderfähigen Investitionssumme  
 Andere Bereiche: s. Richtlinie

<sup>2)</sup> Erläuterung (z. B. andere Zuschüsse):

.....

.....

**Der Antragsteller verpflichtet sich, eine eventuelle Differenz zwischen den beantragten Zuschüssen und den aus EFF- und nationalen Mitteln gewährten Zuschüssen durch zusätzliche Eigenbeteiligung zu decken.**

**1.5 Voraussichtlicher Beginn des Vorhabens**

|       |      |
|-------|------|
| Monat | Jahr |
| Monat | Jahr |

**Voraussichtliches Ende des Vorhabens**

**1.6 Für alle Teichbaumaßnahmen:**

Der Antragsteller ist verpflichtet zu prüfen, ob ggf. eine Beteiligung der Naturschutzbehörde erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist:

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Eine Beteiligung ist nicht erforderlich.
- Der Maßnahme wird ohne Auflage zugestimmt.
- Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde liegt bei.

**2. Nachweis der Wirtschaftlichkeit**

**2.1** Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen bis 250.000 € ist die Wirtschaftlichkeit unter Nr. 2.3 des Antrags, gemäß Nr. 5.2.2 der Richtlinien, dargestellt (bei Pauschalmaßnahmen erst ab einem Investitionsvolumen von mehr als 60.000 €).

**2.2** Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen über 250.000 € liegt ein wirtschaftliches Gutachten einer dazu befähigten, unabhängigen Einrichtung, gemäß Nr. 5.2.3 der Richtlinien, bei.

**2.3 Darstellung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen**

**2.3.1 Ermittlung der kalkulatorischen Anlagekosten (nach Durchführung des Vorhabens)**

|                     | Anschaffungswert<br>€ | Nutzungsdauer<br>(Jahre) | AfA <sup>1)</sup><br>kalkulatorisch<br>€ | Zinsansatz <sup>2)</sup><br>kalkulatorisch<br>€ |
|---------------------|-----------------------|--------------------------|--|---|
| Gebäude, Anlagen    |                       |                          |  |   |
| Maschinen           |                       |                          |  |   |
| Baunebenkosten      |                       |                          |  |   |
| Unvorhergesehenes   |                       |                          |  |   |
| Pauschale Maßnahmen |                       |                          |  |   |
| Summe               |                       |                          |  |   |

Summe AfA kalkulatorisch \_\_\_\_\_  
 + Summe Zinsansatz kalkulatorisch \_\_\_\_\_  
 = kalkulatorische Anlagekosten \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Anschaffungswert geteilt durch Nutzungsdauer

<sup>2)</sup> Anschaffungswert x 0,5 x aktuellen Zinssatz

Beispiel:

Gebäudekosten: 50.000 €, Nutzungsdauer: 25 Jahre, Zinssatz 6 %

1) AfA kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) / 25 Jahre Nutzungsdauer = 2.000 €

2) Zinsansatz kalkulatorisch = Anschaffungswert (50.000 €) x 0,5 x 0,06 = 1.500 €

**2.3.2 Ermittlung der Betriebsergebnisveränderung**

(Ggf. gesondertes Beiblatt verwenden)

|  | €        |
|--|----------|
| <b>+ Umsatzveränderung durch das Vorhaben</b>  |          |
| (Menge ..... kg x Preis ..... €/kg)  | +        |
| (Menge ..... kg x Preis ..... €/kg)  | +        |
| (Menge ..... kg x Preis ..... €/kg)  | +        |
| <b>+ Kosteneinsparung bei Maßnahmen ohne Ertragssteigerung</b><br>(gesonderte Ausführung beilegen) | +        |
| – <b>zusätzliche Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</b>                              | –        |
| – <b>zusätzliche laufende Kosten</b> (z. B.): Personal, Steuern, Energie,...                       | –        |
| – <b>kalkulatorische Anlagekosten</b> (siehe Nr. 2.3.1)  | –        |
| <b>= Summe der Veränderungen</b>   | <b>=</b> |

### 3. Beschreibung des Betriebes

#### 3.1 Allgemeine Angaben / Antragsberechtigung

Die beantragten Teichflächen bzw. Anlagen werden selbst bewirtschaftet ja  nein

Die Fischerei wird zu **Erwerbszwecken** betrieben:

mehr als 1 ha Teichfläche wird bewirtschaftet, ja  nein

oder

Fische mit einem Gesamtwert von **mehr als 1.500 €** werden jährlich erzeugt ja  nein

oder

Fische mit einem Gesamtgewicht von **mehr als 500 kg** werden jährlich erzeugt ja  nein

• Betrieb wird im           Haupterwerb            Nebenerwerb  geführt.

• Anzahl der Arbeitskräfte

im Fischereibetrieb / Unternehmen:   Familien AK: \_\_\_\_   Fremd AK: \_\_\_\_

• Teichfläche der **gesamten** selbstbewirtschafteten Teichanlage (ha): .....

(Teichfläche = **Wasserfläche** + max. 4 m Uferstreifen)

davon im  Eigentum ha: .....  Pacht ha: .....

davon Karpfenteichfläche (ha): .....

davon Forellenteichfläche (ha): ..... genehmigter Wasserzulauf (l/s): .....

sonstige Teichflächen (ha): .....

• Buchführungspflicht ja  nein

- 6 -

3.2 **Produzierte, verarbeitete oder vermarktete Erzeugnisse des gesamten Betriebes sind darzustellen**

| <b>Eigene Produktion</b>              | Einheit          | <b>vor</b> Durchführung der Maßnahme | <b>nach</b> Durchführung der Maßnahme |
|---------------------------------------|------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| <b>Speisefische</b>                   |                  |                                      |                                       |
| Forellen                              | <b>kg/Jahr</b>   |                                      |                                       |
| Karpfen                               | <b>kg/Jahr</b>   |                                      |                                       |
| Sonstiges (Erläut.)<br>.....          |                  |                                      |                                       |
| <b>Satzfische</b>                     |                  |                                      |                                       |
| Forellen                              | <b>Stck/Jahr</b> |                                      |                                       |
| Karpfen                               | <b>Stck/Jahr</b> |                                      |                                       |
| Sonstiges (Erläut.)<br>.....          |                  |                                      |                                       |
| <b>Brut</b>                           |                  |                                      |                                       |
| <b>Zukauf verkaufsfertiger Fische</b> | <b>kg/Jahr</b>   |                                      |                                       |
|                                       |                  |                                      |                                       |

3.3 **Vermarktungswege für die Erzeugnisse sind darzustellen (derzeitige und geplante Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse)**

|   | <b>vor</b> Durchführung der Maßnahme<br><b>kg/Jahr</b> | <b>nach</b> Durchführung der Maßnahme<br><b>kg/Jahr</b> |
|---|--|---|
| an Endverbraucher   |  |   |
| an Groß-, Zwischenhandel,<br>Gaststätten                      |  |   |
| an Fischereivereine, Fischzüchter,<br>Teichwirte (Satzfische) |  |   |
| <b>Sonstiges</b> (Erläut.)<br>.....                           |  |   |
| <b>Summe</b>  |  |   |

...

#### 4. Erklärungen des Antragstellers

- 4.1 Wir nehmen davon Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht besteht und auch durch diese Antragstellung nicht begründet wird.
- 4.2 Wir nehmen davon Kenntnis, dass der Antrag nur bearbeitet werden kann, wenn die Angaben vollständig sind und alle erforderlichen Anlagen beiliegen. Zur Prüfung der Fördervoraussetzungen kann die Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
- 4.3 Wir bestätigen, dass es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen **nicht um Ersatzbeschaffungen** handelt.
- 4.4 Bei Förderanträgen für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung (Nr. 2.5 der Richtlinien):  
Wir verpflichten uns, während der Laufzeit der Lieferverträge, die Grundlage der Förderung sind, der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft bis spätestens zwei Monate nach Ende jeden Wirtschaftsjahres eine Aufstellung über den gesamten Rohwarenbezug des Vorjahres und den Anteil, der davon über Lieferverträge gebunden war, vorzulegen (entfällt bei Betrieben mit überwiegend eigenerzeugten Fischen – Nr. 5.4 der Richtlinien, Absatz 2).
- 4.5 Wir versichern, dass die im Antrag aufgeführten Investitionen **noch nicht begonnen** wurden. **Uns ist bekannt, dass mit der Durchführung der Investitionen erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides**, in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung der Bewilligungsbehörde, **begonnen werden darf**.

**Der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag) gilt grundsätzlich als Maßnahmenbeginn.**

- 4.6 Wir nehmen davon Kenntnis, dass
- die Angaben im Antrag und in den ergänzenden Unterlagen,
  - die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen,
  - die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
  - Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung

subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind und wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Subventionsbetruges bestraft werden können.

Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Behörden verpflichtet sind, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht des Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

#### 5. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die mit diesem Antrag erhobenen Angaben werden zur Feststellung der Förderungsberechtigung und der Förderhöhe benötigt und teilweise gespeichert. Ohne diese Angaben kann der Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Das geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel.

Durch Antragstellung und Annahme der öffentlichen Mittel wird das Einverständnis zur Aufnahme in das Verzeichnis erteilt.

|            |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

|                                 |
|---------------------------------|
| Unterschrift des Antragstellers |
| Name in Klarschrift             |

## Anhang 1 zum EFF-Förderantrag

|                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| Name des Antragstellers | Zum Antrag vom (Datum des Antrags) |
|-------------------------|------------------------------------|

### Verbindliche Erklärung des Antragstellers zur Einhaltung der Einkommensgrenzen (Prosperität)

Hiermit versichere ich, dass meine/unsere **positiven Jahreseinkünfte** im **Durchschnitt der letzten drei** vom Finanzamt erlassenen Einkommensteuerbescheide der **Jahre** \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ nicht über

90.000 € (bei ledigen Antragstellern), bzw.

120.000 € (bei verheirateten Antragstellern) lag.

Ich war in den letzten drei Jahren nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.  
Grund für die Nichtveranlagung:

\_\_\_\_\_  
**Bei einer Gesellschaft (GbR, GmbH, AG, etc.) muss jeder Beteiligte, der mit mehr als 5% an der Gesellschaft beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist, eine eigene Erklärung abgeben.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

#### Erläuterungen:

Antragsberechtigt im EFF-Programm ist ein Betrieb nur dann, wenn **die positiven Einkünfte** – im Durchschnitt der **letzten drei vom Finanzamt erlassenen** Einkommensteuerbescheide – nicht über

- 90.000 € (bei Ledigen) bzw.
- 120.000 € (bei Ehepaaren) liegt.

Maßgeblich dabei ist die **Summe der positiven Einkünfte** aus jeder Einkunftsart laut Einkommensteuerbescheid. Negative Einkünfte werden nicht verrechnet! → Siehe auch **umseitiges Beispiel**.

Wird der Förderantrag von einer Personengesellschaft (z. B. GbR, GmbH, etc.) gestellt, gelten die genannten Grenzen für jeden Beteiligten der Gesellschaft (incl. Ehepartner), der mit mehr als 5 % beteiligt oder hauptberuflich in der Gesellschaft tätig ist. Wird eine Grenze von einzelnen Beteiligten überschritten, vermindern sich die förderfähigen Investitionskosten anteilig.

Bitte beachten Sie, dass die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, stichprobenartig die Einkommensteuerbescheide der Antragsteller anzufordern, um die Angaben zu prüfen.

Die hier gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes. Im Falle unrichtiger Angaben kann ein Verfahren wegen Subventionsbetrug eingeleitet werden.

Beispiel: Seite 2 des Einkommensteuerbescheides

| Finanzamt  |                 | Außenstelle    |                 | Seite 2 |  |
|--|-----------------|----------------|-----------------|---------|--|
| Steuernummer: — / — / —  |                 |                |                 |         |  |
| Bescheid für 2005 über E i n k o m m e n s t e u e r Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 06.07.2007 |                 |                |                 |         |  |
| <b>Besteuerungsgrundlagen</b>  |                 |                |                 |         |  |
| <b>Berechnung des zu versteuernden Einkommens</b>  |                 |                |                 |         |  |
|  | Ehemann<br>€    | Ehefrau<br>€   | insgesamt<br>€  |         |  |
| Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als Einzelunternehmer  | 28.034          |                |                 |         |  |
| <b>Einkünfte</b>   | <b>28.034</b> ✓ |                |                 |         |  |
| Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit<br>Bruttoarbeitslohn   | 15.498          | 5.160          |                 |         |  |
| ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag   | 920             | 920            |                 |         |  |
| <b>Einkünfte</b>   | <b>14.578</b> ✓ | <b>4.240</b> ✓ |                 |         |  |
| Einkünfte aus Kapitalvermögen<br>Einnahmen   | -3.230          | 1              |                 |         |  |
| ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag   | 0               | 0              |                 |         |  |
| Sparer-Freibetrag  |                 | 1              |                 |         |  |
| <b>Einkünfte</b>   | <b>→ -3.230</b> | <b>0</b>       |                 |         |  |
| Summe der Einkünfte  | 39.382 ✓        | 4.240 ✓        | 43.622 ✓        |         |  |
| ab Freibetrag für Land- und Forstwirte   | 1.340           |                | 1.340           |         |  |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>  | <b>38.084</b> ✓ | <b>4.240</b> ✓ | <b>42.282</b> ✓ |         |  |
| ab Renten und dauernde Lasten  |                 |                | 7.098 ✓         |         |  |
| gezahlte Kirchensteuer   |                 |                | 31 ✓            |         |  |
| Zuwendungen und Spenden nach § 10b EStG  |                 |                | 20 ✓            |         |  |
| <b>Beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>  |                 |                |                 |         |  |
| Versicherungsbeiträge  |                 | 11.606         |                 |         |  |
| Vorwegabzug  | 6.136           |                |                 |         |  |
| Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG  | 3.305           |                |                 |         |  |
| verbleibender Vorwegabzug  | 2.831           | 2.831          | 2.831           |         |  |
| verbleibende Versicherungsbeiträge   |                 | 8.775          |                 |         |  |
| ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG   |                 | 2.668          | 2.668           |         |  |
| verbleiben   |                 | 6.107          |                 |         |  |
| davon höchstens abzugsfähig  |                 | 1.334          | 1.334           |         |  |
| Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben  |                 | 6.833          | 6.833 ✓         |         |  |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen</b>  |                 |                | <b>28.300</b> ✓ |         |  |

→ Die Summe der **positiven** Einkünfte setzt sich zusammen aus:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: + 28.034 €
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: + 14.578 € (Ehemann)
- + 4.240 € (Ehefrau)

Summe: + 46.852 €

→ die **negativen** Einkünfte aus Kapitalvermögen werden **nicht** verrechnet!

**7846-L****Änderung der Vollzugshinweise  
zu den Richtlinien zur Förderung  
der Fischerei in Bayern gemäß den  
gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen  
im Fischereisektor (EFF-Richtlinien)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 31. Januar 2011 Az.: L 4-7997.1-501**

1. Die Vollzugshinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zu den Richtlinien zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF-Richtlinien) vom 15. Februar 2008 (AllMBl S. 195) werden wie folgt geändert:
  - 1.1 Nr. 5.2.3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Damm- und Böschungssanierungen, Entfernen des Dammes zur Zusammenlegung von Teichen“
    - b) Die Erläuterung in Klammern zum Buchstaben „D“ erhält folgende Fassung:  
„(Damm- und Böschungssanierung, Zusammenlegung von Teichen)“
  - 1.2 In Nr. 5.2.4 wird vor „He“ und „Ha“ neu eingefügt:  
„Hg (Hälterbecken groß) 200 €/m<sup>3</sup> Beckenvolumen“
  - 1.3 Der Anhang 1 (Ergänzungsblatt zu pauschal geförderten Teichbauvorhaben) erhält anliegende Fassung.
  - 1.4 Der Anhang 3 (Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis) erhält anliegende Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

## Ergänzungsblatt zu pauschal geförderten Teichbauvorhaben

 Zuwendungsantrag

 Verwendungsnachweis

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

### 1. Angaben zum Teichbauvorhaben

Lage:

Lkr. \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur-Nr \_\_\_\_\_

Teich:

Bezeichnung oder Nr. \_\_\_\_\_ Größe (ha) \_\_\_\_\_

### 2. Beantragte/durchgeführte Vorhaben

|    |  | Pauschal-<br>sätze in €<br>pro Einheit | Kosten € |
|----|--|--|----------|
| E0 | <input type="checkbox"/> Entlandung, geringer Aufwand (nicht mit Dammsanierung kombinierbar)<br>Aufmaß _____ ha          | 3.000                                  |          |
| E1 | <input type="checkbox"/> Entlandung, mittlerer Aufwand (nicht mit Dammsanierung kombinierbar)<br>Aufmaß _____ ha         | 5.000                                  |          |
| E2 | <input type="checkbox"/> Entlandung, Einbau in umliegendes Gelände ( <u>nicht</u> in den Damm)<br>Aufmaß _____ ha        | 8.750                                  |          |
| M1 | <input type="checkbox"/> Mönch (Karpfenteich), kleinere Ausführung _____ Stk.  | 600                                    |          |
| M2 | <input type="checkbox"/> Mönch (Karpfenteich), größere Ausführung _____ Stk.   | 850                                    |          |
| M3 | <input type="checkbox"/> Mönch (Forellenteich), _____ Stk.   | 400                                    |          |
| B  | <input type="checkbox"/> Bauwerke, Schächte etc. _____ Stk.  | 150                                    |          |
| S1 | <input type="checkbox"/> Sohlbefestigung klein (bis 50 m <sup>2</sup> ) _____ m <sup>2</sup>                             | 16                                     |          |
| S2 | <input type="checkbox"/> Sohlbefestigung mittel (50–100 m <sup>2</sup> ) _____ m <sup>2</sup>                            | 14                                     |          |
| S3 | <input type="checkbox"/> Sohlbefestigung groß (über 100 m <sup>2</sup> ) _____ m <sup>2</sup>                            | 12                                     |          |
| F  | <input type="checkbox"/> Flügelmauern, mindestens 20 cm dick<br>und grundsätzlich Wasserspiegelhöhe _____ m <sup>2</sup> | 50                                     |          |
| A  | <input type="checkbox"/> Abfischkasten, je m <sup>3</sup> Beckenvolumen _____ m <sup>3</sup>                             | 400                                    |          |
| T1 | <input type="checkbox"/> Treppe, grundsätzlich 1 m Breite _____ m  | 150                                    |          |
| T2 | <input type="checkbox"/> Treppe, grundsätzlich 2 m Breite _____ m  | 300                                    |          |

|    |   |                      | Pauschal-<br>sätze in €<br>pro Einheit | Kosten € |
|----|---|----------------------|--|----------|
| L1 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 100   | _____ m              | 15                                     |          |
| L2 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 125   | _____ m              | 16                                     |          |
| L3 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 150   | _____ m              | 18                                     |          |
| L4 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 200   | _____ m              | 25                                     |          |
| L5 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 250   | _____ m              | 30                                     |          |
| L6 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 300   | _____ m              | 40                                     |          |
| L7 | <input type="checkbox"/> Leitung DN 400   | _____ m              | 60                                     |          |
| D  | <input type="checkbox"/> Damm und Böschungssanierung, Zusammenlegung von Teichen (Entfernen des Dammes) |                      |  |          |
|    | Aufmaß _____  | m <sup>3</sup>       | 3,50                                   |          |
| St | <input type="checkbox"/> Steinwurf (Wasserbausteine = 80 mm Ø)  |                      |  |          |
|    | Aufmaß _____  | m <sup>2</sup>       | 10                                     |          |
| Ha | <input type="checkbox"/> Hälterbecken (aufwendig – bis 10 m <sup>3</sup> Volumen)                       | _____ m <sup>3</sup> | 500                                    |          |
| He | <input type="checkbox"/> Hälterbecken (einfach – > 10 m <sup>3</sup> – 50 m <sup>3</sup> Volumen)       | _____ m <sup>3</sup> | 300                                    |          |
| Hg | <input type="checkbox"/> Hälterbecken (groß – > 50 m <sup>3</sup> – 100 m <sup>3</sup> Volumen)         | _____ m <sup>3</sup> | 200                                    |          |
| HÜ | <input type="checkbox"/> Hälterbeckenüberdachung  | _____ m <sup>2</sup> | 200                                    |          |
| ÜS | <input type="checkbox"/> Überspannung, Selbstbau  | _____ ha             | 750                                    |          |
| ÜK | <input type="checkbox"/> Überspannung, Netzkauf   | _____ ha             | 5.000                                  |          |
| Be | <input type="checkbox"/> Betriebswege (einfach)   |                      |  |          |
|    | Aufmaß _____  | m                    | 20                                     |          |
| Ba | <input type="checkbox"/> Betriebswege (aufwendig)   |                      |  |          |
|    | Aufmaß _____  | m                    | 50                                     |          |

**Investitionssumme**

|  |
|--|
|  |
|--|

Unterschrift

Datum

## Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis

Antragsteller: .....

Projektnummer: .....

Zuwendungsbescheid der LfL vom: .....

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vom: .....

Prüfvermerk erstellt durch Stempel / Anschrift

Wasserwirtschaftsamt .....

Teichgenossenschaft .....

LfL .....

Der Verwendungsnachweis vom ..... ist eingegangen am: .....

### Obligatorische Prüfung (Pauschalförderung / Einzelnachweis)

|  | Ja                       | Nein                     |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Die Angaben im Verwendungsnachweis sind fachlich und rechnerisch richtig  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle<br>(bei Pauschalmaßnahmen zwingend) am: .....            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Auskunft erteilte: Fr./Hr. ....<br>(Name der Antragstellerin/des Antragstellers)   |                          |                          |
| 3. Die Ausführung der Maßnahme stimmt mit der Planung überein<br>(bei festgestellten Abweichungen gesonderte Erläuterung beilegen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Hinweise auf einen unzulässigen vorzeitigen Maßnahmenbeginn liegen vor  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Hinweise auf eine nicht zweckentsprechende Nutzung der Maßnahme liegen vor  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Hinweise auf eine Missachtung des Gleichstellungsaspektes liegen vor  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

### Bei Vorhaben mit Einzelnachweis zusätzlich

|   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 6. Die Belegprüfung erfolgte vollständig<br>anhand von Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen                                | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Alle <b>geprüften</b> Belege wurden mit Stempel und/oder Sichtvermerk versehen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Bei den geprüften Belegen sind Mehrwertsteuer, Skonti, Rabatte und Boni<br>nicht in den zuwendungsfähigen Beträgen enthalten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9. Aktivierung der Anlagen stichprobenweise in der Buchhaltung geprüft<br>(nur wenn Betrieb buchführungspflichtig)              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Feststellung von Abweichungen/Bemerkungen bitte ggf. auf Beiblatt vermerken!

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

**787-L**

**Richtlinien für die Förderung  
der bäuerlichen Familienberatung in Bayern  
(FamBeR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 31. Januar 2011 Az.: A1-7171-1/5**

Die bäuerliche Familienberatung der Kirchen in Bayern bietet zur Bewältigung von Notlagen in bäuerlichen Familien Beratung und Unterstützung an. Der Freistaat Bayern fördert diese Arbeit nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG).

**1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist, die bäuerlichen Familienberatungsstellen (Beratungsstellen) bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, in Not befindliche bäuerliche Familien beratend zu begleiten und diesen Familien wieder Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die von den Beratungsstellen erbrachte Beratungsleistung.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die im Landeskuratorium Landwirtschaftliche Familienberatung in Bayern e.V. (Landeskuratorium) zusammengeschlossenen Beratungsstellen. Das Kuratorium ist Erstempfänger und leitet die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinien an die Beratungsstellen weiter.

**4. Art und Umfang der Zuwendungen****4.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt.

**4.2 Umfang der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Höhe von 200 Euro je Beratungsfall, wobei unter Beratungsfall die Beratung einer Familie zu verstehen ist. Die Beratungsleistung je Beratungsfall muss eine Beratung von mindestens einer Stunde Dauer umfassen. Ein Beratungsfall, dessen Beratung ausschließlich per Telefon erfolgt, erfüllt die Voraussetzung für die Förderung nicht. Erstreckt sich die Beratung einer Familie über mehrere Jahre, so ist die Beratungsleistung eines Jahres als jeweils eigenständiger Beratungsfall zu werten.

Die Anzahl der geförderten Beratungsfälle richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.

**5. Mehrfachförderung**

Eine Mehrfachförderung ist zugelassen. Zuwendungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen dürfen

insgesamt 90 % der Personal- und Sachkosten nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

**6. Weiterleitung der Zuwendung**

Das Landeskuratorium als Erstempfänger leitet die Zuwendungsmittel an die Beratungsstellen durch privatrechtlichen Vertrag (Anlage) weiter. Grundlage für die Aufteilung der Fördermittel an die Beratungsstellen sind deren gemeldete Beratungsfälle. Die Feststellung der anrechenbaren Anteile erfolgt durch das Landeskuratorium.

In dem privatrechtlichen Vertrag zur Weitergabe der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zuwendungszweck,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Abwicklung der Maßnahme und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 8 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) auszubedingen,
- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Endempfänger,
- die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.

**7. Verfahren**

Die Fördermittel sind vom Landeskuratorium unmittelbar bei der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen. Das Landeskuratorium erhält die Fördermittel als Erstempfänger mittels Bewilligungsbescheid zur Weiterleitung an die Beratungsstellen.

Aufgrund der ganzjährig kontinuierlich durchzuführenden Maßnahmen gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn der zu fördernden Projekte gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO als erteilt.

**8. Nachweis der Verwendung**

Für den Nachweis der Verwendung gilt Nr. 6 ANBest-P. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Das Landeskuratorium hat den Nachweis zu führen, dass die Fördermittel richtliniengemäß weitergeleitet wurden.

**9. Allgemeine Bestimmungen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwen-

dungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel.

Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) ist hinzuweisen.

Bei Veröffentlichungen ist auf die Förderung des Staatsministeriums hinzuweisen. Veröffentlichungen und Werbematerial sind dem Staatsministerium in vertretbarem Umfang auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### **10. Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

**Anlage**

zu den FamBeR vom 31.01.2011

**Vertrag über die Förderung der bäuerlichen Familienberatungsstellen**

zwischen

|   |                    |
|---|--------------------|
| Landeskuratorium Landwirtschaftlicher Familienberatung in Bayern e. V.<br>Schlegelleithe 3, 91320 Ebermannstadt | (Landeskuratorium) |
|---|--------------------|

und

Zuwendungsempfänger:

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Name      |                   |
| Anschrift | (Beratungsstelle) |

über

die Förderung der bäuerlichen Familienberatungsstellen mit Sitz und Tätigkeit in Bayern gemäß den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 31.01.2011, Az.: A1-7171-1/5.

1. Auf Ihren Antrag vom \_\_\_\_\_ wird Ihnen für förderfähige Beratungsleistungen aus Mitteln des Freistaates Bayern – Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – eine Zuwendung in Höhe von

|   |            |
|---|------------|
| € | in Worten: |
|---|------------|

als Projektförderung gewährt. Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

2. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Beratungsstelle bei der Aufgabe, in Not befindliche bäuerliche Familien beratend zu begleiten und diesen wieder Zukunftsperspektiven zu eröffnen.
3. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung von Personal- und Sachkosten für den unter Nr. 2 genannten Förderzweck verwendet werden. Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im laufenden Kalenderjahr zur Verfügung (Bewilligungszeitraum).
4. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, wenn die unterschriebene Vereinbarung beim Landeskuratorium vorliegt und der Betrag abgerufen wurde.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das Konto der Zuwendungsempfänger.

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Konto-Nr.        | Bankleitzahl |
| Bank (Name, Ort) |              |

5. Gegenüber dem Landeskuratorium ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
6. Das Landeskuratorium ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Vertrag nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Das Landeskuratorium, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit seinen nachgeordneten Behörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

|                                |
|--------------------------------|
| Ort, Datum                     |
| Unterschrift Landeskuratoriums |

|                                       |
|---------------------------------------|
| Ort, Datum                            |
| Unterschrift des Zuwendungsempfängers |

**787-L****Richtlinien für die  
Förderung der Landjugendorganisationen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 31. Januar 2011 Az.: A1-7130-1/12**

Die Landjugendarbeit ist ein wichtiges Element der Jugendarbeit im ländlichen Raum. Sie weist ein breites Spektrum von Themen und Maßnahmen auf, die sich mit den Entwicklungen und Perspektiven des ländlichen Raumes sowie seiner Bewohner befassen. Die Landjugendorganisationen vertreten die Interessen der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im ländlichen Raum. Ihre Arbeit wirkt identitätsstiftend im ländlichen Gemeinwesen und leistet einen Beitrag zur Verhinderung von Abwanderung in die Ballungsgebiete. Die Landjugendorganisationen arbeiten flächendeckend in den ländlichen Räumen Bayerns. Der Freistaat Bayern fördert diese Arbeit nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG).

**1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Arbeit der Landjugendorganisationen im ländlichen Raum.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die zur Erfüllung des Förderzwecks anfallenden Aufwendungen der Landjugendorganisationen (Personal- und Sachkosten) mit Ausnahme von Investitionen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Aktivitäten zur Stärkung der Attraktivität, Vitalität und Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes,
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Persönlichkeitsbildung),
- außerschulische Bildungsarbeit.

**2.1 Personalkosten sind nur förderfähig für:**

- einen hauptamtlichen Geschäftsführer/Landessekretär bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin/Landessekretärin,
- Bildungsreferenten/Bildungsreferentinnen, soweit diese ausschließlich bei der förderberechtigten Landjugendorganisation angestellt und dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt sind,

bis maximal Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für Fachhochschulabsolventen und maximal Entgeltgruppe 14 TV-L für Hochschulabsolventen.

**2.2 Sachkosten sind förderfähig, soweit diese mit der Erfüllung des Förderzwecks in unmittelbarem Zusammenhang stehen.****3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die vom Staatsministerium anerkannten Landjugendorganisationen:

- Landesstelle der Katholischen Landjugend Bayerns e. V.
- Evangelische Landjugend in Bayern e. V.
- Bayerische Jungbauernschaft e. V.

**4. Art und Höhe der Zuwendung****4.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als institutionelle Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

**4.2 Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel. Grundlage für die Verteilung an die Landjugendorganisationen sind jeweils Leistungspauschalen

- für einen hauptamtlichen Geschäftsführer/Landessekretär bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin/Landessekretärin,
- für Bildungsreferenten/Bildungsreferentinnen,
- nach der Anzahl durchgeführter Veranstaltungen.

Die Pauschalen sind unterschiedlich gewichtet und werden wie folgt gebildet.

**4.2.1 Die Personalkosten für Geschäftsführung und Bildungsreferenten werden pauschal mit 25 % der Gesamtmittel gefördert. Auf jede förderfähige Stelle entfällt der gleiche Anteil. Auf einen reduzierten Stellenanteil entfällt ein entsprechend reduzierter Förderanteil.****4.2.2 Die Bildungsarbeit der Landjugendorganisationen wird mit 75 % der Gesamtmittel pauschal gefördert. Zur Bildung der Pauschale werden die Veranstaltungen herangezogen. Grundlage sind die gemeldeten Veranstaltungen des vergangenen Kalenderjahres.**

Die Förderung darf 50 % der jeweils notwendigen Personal- und Sachkosten nicht überschreiten.

**5. Mehrfachförderung**

Eine Mehrfachförderung ist zulässig. Zuwendungen aus unterschiedlichen Förderprogrammen dürfen insgesamt 90 % der Personal- und Sachkosten nicht übersteigen. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

**6. Weiterleitung der Zuwendung****6.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderung an ihre Untergliederungen zur teilweisen Deckung von deren Sachkosten für den Betrieb durch privatrechtlichen Vertrag (Anlage 2) weiterleiten.****6.2 In dem privatrechtlichen Vertrag zur Weiterleitung der Zuwendung sind insbesondere zu regeln:**

- die Art und Höhe der Zuwendung,
- der Zuwendungszweck,
- die Finanzierungsart und der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Geltung der ANBest-I. Das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für die

Bewilligungsbehörde (einschließlich für einen von ihr Beauftragten) und das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auszu-  
bedingen,

- die Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag,
- die Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Empfänger.

#### **7. Rücklagen**

Die Begrenzung der übertragbaren Betriebsmittelreserven der Landesstellen für das Folgejahr wird, abweichend von Nr. 1.8 ANBest-I, auf maximal 17,5 % der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Betriebseinnahmen festgelegt.

#### **8. Verfahren**

Die Fördermittel sind bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) zu beantragen (Anlage 1 und Anlage 3). Die Zuwendungsempfänger erhalten die Fördermittel mittels Bescheid der Landesanstalt.

#### **9. Nachweis der Verwendung**

Ergänzend zu Nr. 7.3 ANBest-I ist ein Nachweis über den Kassenendbestand beizufügen. Die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger sind bis spätestens 30. Juni des auf die Förderung folgenden Jahres der Landesanstalt vorzulegen. Bei einer Weiterleitung nach Nr. 6.1 hat der Zuwendungsempfänger den Nachweis zu führen, dass er die Fördermittel richtliniengemäß weitergeleitet hat.

#### **10. Allgemeine Bestimmungen**

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür verfügbarer Haushaltsmittel.

#### **11. Geltungsdauer**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gelten bis 31. Dezember 2014.

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

#### Anlagen

Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BayAgrarWiG

Anlage 2: Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln zur institutionellen Förderung der Jugendorganisationen in Bayern

Anlage 3: Stellenplan des Antragstellers für das Haushaltsjahr 20

Anlage 1  
zu den Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31.01.2011

|                 |  |   |              |
|-----------------|--|---|--------------|
| Antragsteller   |  | Datum   |              |
| Straße, Hs.-Nr. |  | Änderung der Bankverbindung<br>(wenn ja, neue Bankverbindung angeben) | ja           |
| PLZ, Ort        |  |   | nein         |
| Telefon/Telefax |  | Bank (Name, Ort)  | Kontonummer  |
|                 |  |   | Bankleitzahl |

Eingangsstempel

### Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BayAgrarWiG

**Anlage**

Haushaltsvoranschlag bzw. Auszug aus dem Haushaltsvoranschlag für das Jahr \_\_\_\_\_  
Stellenplan

Ich beantrage/Wir beantragen die Gewährung einer Zuwendung in Form eines  
Zuschusses von

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

Berechnungsgrundlage sind \_\_\_\_\_ Stellen für Geschäftsführung und pädagogisches Personal gem. Nr. 4.2.1 und  
\_\_\_\_\_ durchgeführte Maßnahmen/Veranstaltungen gem. Nr. 4.2.2 der geltenden Förderrichtlinie für die Landjugendor-  
ganisationen.

**1. Haushaltsvoranschlag**

**1.1 Ausgaben insgesamt**

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

1.2 Einnahmen

1.2.1 Zuwendung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

1.2.2 Zuwendung von weiteren öffentlichen Stellen\*) \_\_\_\_\_

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

1.2.3 Zuwendung von nicht öffentlichen Stellen\*) \_\_\_\_\_

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

1.2.4 Mitgliedsbeiträge

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

1.2.5 Sonstige Einnahmen

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

1.2.6 Eigenleistung des Zuwendungsempfängers

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

**Einnahmen insgesamt**

|  |     |
|--|-----|
|  | EUR |
|--|-----|

\*) Bitte Zuwendungen der staatl. Stellen, Kommunen, Kirchen, BBV usw. einsetzen.

**2. Rechtsform des Zuwendungsempfängers**


---



---

**3. Vorsitzende/Vorsitzender des Zuwendungsempfängers**


---

**4. Name, Ausbildung und Einstufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers**


---



---



---

**5. Prüfstelle der Jahresrechnung**


---

**6. Sonstige Angaben**


---



---

7. Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir für das Verfahren zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt bin/sind.

**8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- in meinem/unserem Unternehmen nicht mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist und
- bezüglich meines/unseres Unternehmens keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Hinweis:

Gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008 (veröffentlicht im ABI L 214 vom 09.08.2008, S. 3) sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im ABI C 244 vom 01.10.2004, S. 2) von der Förderung ausgeschlossen.

**9. Erklärung zum Subventionsgesetz**

Wir haben davon Kenntnis, dass

- die unserem Antrag zugrunde gelegten Angaben,
- die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung,

subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben als Subventionsbetrug strafbar sein können.

Die Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz sind uns bekannt.

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2  
zu den Richtlinien für die Förderung der Landjugendorganisationen vom 31.01.2011

## Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln zur institutionellen Förderung der Landjugendorganisationen in Bayern

zwischen

|              |
|--------------|
| Landesstelle |
|              |
|              |

und

|                                   |
|-----------------------------------|
| Zuschussempfänger/Untergliederung |
|                                   |
|                                   |

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Arbeit der Landjugendorganisationen (Organisationen) im ländlichen Raum.
  
2. Die Landesstelle gewährt der Untergliederung einen Zuschuss zu den Sachkosten i. H. v. höchstens

|  |
|--|
|  |
|--|

 EUR als Festbetragsfinanzierung.

Die Mittel stehen zur Finanzierung der Ausgaben im Jahr \_\_\_\_\_ zur Verfügung und müssen innerhalb dieses Jahres abgerufen werden.

3. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt aus institutioneller Förderung an die Untergliederung, sobald die unterschriebene Vereinbarung bei der Landesstelle eingegangen ist.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf Abruf auf das Konto des Zuwendungsempfängers

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Konto-Nr.        | Bankleitzahl |
| Bank (Name, Ort) |              |

4. Gegenüber der Landesstelle ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen.
- Nrn. 1 sowie 3 bis 8 ANBest-I sind Bestandteil dieses Vertrages.
5. Die Landesstelle ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
  - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Ein eventuell zu erstattender Betrag ist mit 6 v. H. zu verzinsen.
7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind zehn Jahre lang nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Die Landesstelle, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Landesanstalt für Landwirtschaft sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Förderbetrages vor Ort zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I, S. 2034) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Ort, Datum

Unterschrift der Landesstelle

Antragsteller

**Stellenplan des Antragstellers für das Haushaltsjahr 20\_\_\_\_\_**

(für Stellen die im Sinne der Richtlinien Bemessungsgrundlage der Förderung sind)

| Vor- und Zuname<br>Ausbildung<br>Funktion | V = Vollzeit<br>T = Teilzeit<br>in % | Tarifvertrag<br>Eingruppierung | Bemerkungen<br>(außer-, übertarifliche<br>Zulagen) |
|---|--------------------------------------|--------------------------------|--|
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |
|   |                                      |                                |  |

Ort, Datum

Unterschrift

**Von der Bewilligungsstelle auszufüllen!**

Bewilligungsstelle

- Der Stellenplan wird antragsgemäß genehmigt.
- Der Stellenplan wird mit folgender Maßgabe genehmigt:
- \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift

**330-A**

**Aufhebung des Organisationsplans  
für die Sozialgerichte  
und des Organisationsplans  
für das Landessozialgericht**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

**vom 11. März 2011 Az.: P1/0064-1/2**

1. Der Organisationsplan für die Sozialgerichte und der Organisationsplan für das Landessozialgericht vom 18. September 2001 (AllMBl S. 466 und S. 477) werden aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

**8113.1-A**

**Förderrichtlinie Fortbildung der in den Bereichen  
Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe,  
psychiatrische Versorgung, AIDS  
sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und für Umwelt und Gesundheit**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen  
und für Umwelt und Gesundheit**

**vom 3. März 2011 Az.: Z1/0734.05-1/3**

Der Freistaat Bayern gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für Maßnahmen zur Fortbildung in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**I.****Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Die Förderung dient der Unterstützung von Maßnahmen im Sinn von Nr. 2 dieser Richtlinie zur Fortbildung der in den Bereichen Altenarbeit und Altenpflege, Behindertenhilfe, psychiatrische Versorgung, AIDS sowie Suchtkrankenhilfe tätigen Personen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig im Sinn dieser Richtlinie sind Fortbildungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse der in den benannten Bereichen Tätigen (insbes. Fachpersonal, ehrenamtliche Helfer und Angehörige) erforderlich sind.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen in Bayern sowie auf Landesebene wirkende oder andere fachlich anerkannte Verbände und sonstige Fortbildungsanbieter.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Antragsteller legen eine Auflistung aller geplanten Fortbildungsmaßnahmen vor (Fortbildungsprogramm). Für jede Fortbildungsmaßnahme sind Konzeption und Ziel auszuweisen.

4.2 Die Bewilligungsstellen (Nr. 7 dieser Richtlinie) entscheiden je nach Förderbereich im Einvernehmen mit dem StMAS oder dem StMUG, welche Maßnahmen für welche Zielgruppen gefördert werden. Die Bewilligungsstellen setzen die Mindestteilnehmerzahl und die förderfähigen Themen/Bereiche ggf. im Einzelfall fest; Maßnahmen mit weniger als acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden nicht gefördert.

**5. Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Festbetrag pro Fortbildungseinheit (FE = 45 Minuten) ausgereicht. Die Stundensätze werden für jeden Förderbereich gesondert festgesetzt. Dabei ist ein angemessener Eigenmitteleinsatz des Zuwendungsempfängers, mindestens aber in Höhe von zehn v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, zu berücksichtigen.

5.3 Für die Bereiche Altenarbeit/Altenpflege und Behindertenhilfe erfolgt die Berechnung des Gesamtzuwendungsbetrages auf der Grundlage der förderfähigen FE. Der Zuwendungsempfänger kann für ausgefallene förderfähige Fortbildungsmaßnahmen bei der Bewilligungsstelle Ersatzmaßnahmen anmelden.

**6. Mehrfachförderung**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**II.****Verfahren****7. Bewilligungsstellen**

In den Bereichen Altenarbeit/Altenpflege und Behindertenhilfe ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales, bei der psychiatrischen Versorgung, AIDS sowie

Suchtkrankenhilfe sind die Regierungen für die Abwicklung des gesamten Förderverfahrens zuständig. Die Bewilligungsstellen sind ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

#### 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller legt der Bewilligungsstelle das Fortbildungsprogramm seiner Maßnahmeträger grundsätzlich bis spätestens 31. Oktober des dem Bewilligungszeitraum vorgehenden Jahres vor. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Bewilligungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO zu Beginn des Bewilligungszeitraums die Einwilligung in den vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilen. Nach Eingang des Verwendungsnachweises entscheidet die Bewilligungsstelle dann über die Bewilligung der Zuwendung. In den Bereichen der Behindertenhilfe, AIDS und Suchtkrankenhilfe kann die Bewilligungsstelle auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 v. H. der für das Vorjahr bewilligten Zuwendung, maximal in Höhe der voraussichtlichen Zuwendung für das laufende Förderjahr, bewilligen. Eventuell anfallende Rückzahlungen sind gemäß den allgemeinen Bestimmungen zu verzinsen.

#### 9. Verwendungsnachweis

9.1 Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Der Sachbericht besteht aus der Auflistung der durchgeführten geförderten Maßnahmen, den Anwesenheitslisten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der Fortbildungseinheiten und einem Bericht über den wesentlichen Inhalt der Fortbildung.

9.2 Die Zuwendungsempfänger legen den Verwendungsnachweis bis spätestens 1. März des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der Bewilligungsstelle vor, die über den Nachweis der Verwendung abschließend entscheidet.

### III.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

10. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Seitz  
Ministerialdirektor

Höhenberger  
Ministerialdirektor

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

Beim **Landesarbeitsgericht München** ist demnächst ein **Stellenanteil in Höhe von 75 % für eine Vorsitzende Richter/in einen Vorsitzenden Richter** (BesGr R 3) neu zu besetzen. Die Bereitschaft zu einer entsprechenden, auf ca. drei Jahre angelegten Ermäßigung des Dienstes gemäß den diesbezüglichen Vorschriften des BayRiG wird vorausgesetzt.

Bis zum **19. April 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es sind demnächst

- eine Stelle für **eine Vorsitzende Richter/in einen Vorsitzenden Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 3) und voraussichtlich
- eine evtl. im Durchzug freiwerdende Stelle für **eine Richter/in einen Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2)

neu zu besetzen.

Bis zum **19. April 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden. Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Wolters Kluwer Deutschland, Luchterhand Verlag, Köln

Eichenhofer/Wenner, **Kommentar zum SGB VII**, Gesetzliche Unfallversicherung, Wannagat Sozialversicherungsrecht, 2011, XXVI, 1.095 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-472-07702-2.

Der seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs bestehende, von Georg Wannagat begründete und früher als Loseblattwerk herausgegebene Kommentar, erscheint jetzt in neuer Form als gebundenes Werk. Der Kommentar zum SGB VII gibt einen umfassenden Überblick über das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Normen des SGB VII werden auf der Basis von Rechtsprechung und Literatur praxistauglich erläutert. Besonderen Wert legt der Kommentar auf die Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung des BSG und der Instanzgerichte. Die Kommentierung berücksichtigt insbesondere bereits die umfangreichen Änderungen durch das UVMG, sowie die aktuellen Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Schellhorn/Schellhorn/Hohm, **Kommentar zum SGB XII**, Sozialhilfe, 18. Auflage 2011, LXXXII, 1.188 Seiten, Preis 76 €, ISBN 978-3-472-07609-4.

Die Neuauflage des Sozialhilferechtskommentars arbeitet die in den letzten drei Jahren ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zum SGB XII auf, die durch die Zuständigkeitsänderung zum Sozialgericht zum Teil deutliche Richtungsänderungen erfahren hat. Eingearbeitet wurden zudem alle aktuellen Gesetzesänderungen. Insbesondere die durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz bedingten Änderungen wie der neu gefasste § 32 mit den Fragen zur Krankenversicherungspflicht und Eintrittspflicht des Sozialamtes werden erörtert. Die sich durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz ergebenden Neuerungen werden dargestellt. Das Werk wird durch die Kommentierung zum AsylbLG abgerundet.

Prütting/Wegen/Weinreich, **BGB**, Kommentar, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010, LIV, 3.529 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-472-07713-8.

Die Neuauflage des Werks beinhaltet u. a. Änderungen wie die Neuaufnahme des Zahlungsdienstleistungs- und Darlehensrechts (Beschluss des Bundestags vom 29. Juli 2009), die Ausweitung des WEG-Rechts, die Berücksichtigung der familienrechtlichen Reformen (Versorgungsausgleich und Güterrechtsreform), die Kommentierung des Unterhaltsrechts mit der neuesten Rechtsprechung, die Gesetzesänderung durch die Erbrechtsreform sowie beim EGBGB, Kommentierung der Rom I und II-Verordnungen. Das Buch ist gut lesbar, klar gegliedert und wertet die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte) aus. Es verzichtet auf unübliche Abkürzungen und kommentiert praxisorientiert. Das Werk ist durch seinen jährlichen Erscheinungsrhythmus aktuell und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2010.

Prütting/Gehrlein, **ZPO**, Kommentar, 2. Auflage 2010, LXXVI, 2.738 Seiten, Preis 139 €, inkl. neuem FamFG auf CD-ROM sowie Online-Portal, ISBN 978-3-472-07726-8.

Das Werk kommentiert die gesamte Zivilprozessordnung mit EGZPO, GVG und EGGVG, AVAG, alle wichtigen EG-Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit (EuGVO, Brüssel IIa, EuZVO, EUBVO, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO). Das Buch enthält als Beilage eine CD-ROM, auf der sich „Das neue FamFG“ (Stand Juli 2010) von Schulte-Bunert befindet sowie den Zugang zum Online-Portal [www.zpo-pg.de](http://www.zpo-pg.de). Die Neuauflage enthält u. a. die Erweiterung der Kostenanmerkungen, die Neuaufnahme der Kommentierung des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG), die aktuellen Reformen, z. B. im Erbrecht, sowie die Änderungen im Kontopfändungsschutz. Der Kommentar bietet eine praxisgerechte Auswertung zu der maßgeblichen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH und Oberlandesgerichte). Das Werk erscheint jährlich und befindet sich auf dem Stand vom 1. März 2010.

Ferner/Kramer, **Straßenverkehrsordnung (StVO)**, Kommentar, 44. und 45. Lieferung, Stand August 2010, Preis 50,40 € bzw. 54,40 €, ISBN 3-472-01930-1.

### Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Becker/Ross/Sichert, **Wahlmöglichkeiten und Wettbewerb in der Krankenhausversorgung**, Steuerungsinstrumente in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den USA im Rechtsvergleich, 2010, 539 Seiten, Preis 99 €, Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht; 48, ISBN 978-3-8329-5372-0.

Das Buch beleuchtet Strukturen und Wirkungszusammenhänge normativer Steuerung durch Wettbewerb in einem besonders kostenintensiven Bereich der medizinischen Versorgung: dem Krankenhaussektor. Im Blickpunkt der rechtsvergleichenden, um wirtschaftswissenschaftliche Kommentare ergänzten Studie stehen die Bundesrepublik, die Niederlande, die Schweiz und die USA. In allen Ländern dient Wettbewerb als Steuerungsinstrument. Doch variieren Wettbewerbsverständnis sowie Art und Umfang wettbewerblicher Elemente und die ihnen zugeordneten Steuerungsmechanismen erheblich. Der Wettbewerb steht in einem Spannungsverhältnis zu staatlicher Intervention und Regulierung, die einer solidarischen und einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet sind und die gesetzliche Sicherungssysteme herkömmlicher Prägung kennzeichnen.

Frehe/Welti/Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (BKB), **Behindertengleichstellungsrecht**, Textsammlung mit Einführungen, inkl. CD-ROM, 2010, 996 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-5221-1.

In der Gesetzessammlung werden die Rechtsvorschriften zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang dargestellt. Die Sammlung ist systematisch in fünf Abschnitte zum Völkerrecht, dem Europäischen Recht, dem Verfassungsrecht des Bundes und der Länder, dem Verwaltungsrecht des Bundes und der Länder sowie den einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts gegliedert. Den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten ist jeweils eine Einleitung vorangestellt, aus der sich die Bedeutung der aufgeführten Normen erschließt.

Fuhrmann/Klein/Fleischfresser, **Arzneimittelrecht**, Handbuch für die pharmazeutische Rechtspraxis, 2010, 1.296 Seiten, Preis 198 €, ISBN 978-3-8329-5159-7.

Der Aufbau des Handbuchs folgt den Phasen der Arzneimittelentwicklung und -zulassung: Zunächst werden die Grundlagen des Arzneimittelrechts vermittelt und die elementaren Begriffe erläutert, gefolgt von einer ausführlichen Darstellung der Zulassungs-, Herstellungs- und Marktphase. Das Buch gibt fundierte und umfassende Antworten auf die Rechtsfragen rund um Pharmaprodukte und verdeutlicht das Regelungsgefüge aus Wirtschaftsverwaltungsrecht, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Strafrecht, gewerblichem Rechtsschutz und dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. Das Werk erläutert eingehend Themen wie z. B. Voraussetzungen für die Zulassung eines Arzneimittels in Deutschland bzw. in Europa, die gewerblichen Schutzrechte, das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG), Stoffe und Arzneimittel biologischer Herkunft inkl. gentechnikrechtlicher Besonderheiten, das Informationshandeln der Behörde u. v. m.

Hansmann, **BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz**, Textsammlung mit Einführung und Erläuterungen, 28. Auflage 2010, 1.046 Seiten, Preis 28 €, ISBN 978-3-8329-5440-6.

Die Neuauflage der bewährten Sammlung enthält alle einschlägigen Vorschriften zum Bundesimmissionsschutzrecht mit Erläuterungen. Abgedruckt sind u. a. das BImSchG mit Durchführungsverordnungen, die EMAS-Privilegierungsverordnung, die TA Luft und TA Lärm, das USchadG, das TEHG, das ZuG 2012 und die ZuV 2012 sowie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm. Neu aufgenommen wurden die Emissionshandels-Versteigerungsverordnung 2012 sowie die Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung.

Henking, **Wertungswidersprüche zwischen Embryonenschutzgesetz und den Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs?** am Beispiel des Verbots der Präimplantationsdiagnostik, 2011, 274 Seiten, Preis 68 €, Nomos Universitätsschriften – Recht; 668, ISBN 978-3-8329-5131-3.

Mit der Präimplantationsdiagnostik verschärft sich ein Konflikt, der bereits bei der Pränataldiagnostik angelegt ist. Beide Methoden können einer Entscheidung über einen Embryo vorgreifen und somit eine selektive Wirkung entfalten. Während eine Pränataldiagnostik und ein sich anschließender Schwangerschaftsabbruch über die medizinisch-soziale Indikation eine Legitimation erhalten, soll die Präimplantationsdiagnostik unzulässig und ein Verwerfen eines kranken Embryos untersagt sein. Die Arbeit leistet einen Beitrag zur Klärung der Frage, ob der Gesetzgeber mit den Regelungskomplexen Embryonenschutzgesetz und den §§ 218ff. StGB in einen Wertungswiderspruch geraten ist.

Lang, **Unternehmen Krankenhaus**, Mitarbeiterkapitalbeteiligung für Krankenhäuser in privater Trägerschaft, 2010, 319 Seiten, Preis 69 €, Schriften zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht; 4, ISBN 978-3-8329-5204-4.

Das Buch beschreibt zunächst die Grundzüge der Mitarbeiterkapitalbeteiligung und des Krankenhausmarktes. Gegenstand des nächsten Teils sind die einzelnen Kapitalbeteiligungsformen und deren Besonderheiten. Speziell auf das Unternehmen Krankenhaus und dessen Mitarbeiter zugeschnittene Kapitalbeteiligungsmodelle bilden den Kern der Untersuchung. Im Zentrum der Erwägungen ste-

hen sowohl fremdkapitalbasierte Einführungsmodelle als auch eigenkapitalbasierte mezzanine Beteiligungsformen für eine dauerhafte Beteiligung.

Niehoff/Braun, **Sozialmedizin und Public Health**, Ein Wörterbuch zu den Grundlagen der Gesundheitssicherung, der Gesundheitsversorgung, des Gesundheitsmanagements, der Steuerung und der Regulation im Gesundheitswesen, 2. Auflage 2010, 325 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8329-4025-6-0.

Das völlig überarbeitete und aktualisierte Handwörterbuch Sozialmedizin und Public Health bringt über 500 Stichworte auf den Punkt und enthält Schlüsselbegriffe der Epidemiologie, Demografie, Medizinsoziologie, Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystemwissenschaften und des Sozialrechts. Es setzt die Erfahrungen in Deutschland in Relation zu denen in anderen Gesundheitssystemen, vor allem dem britischen, US-amerikanischen, französischen und niederländischen.

Nowak, **Europarecht nach Lissabon**, 2011, 275 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-8329-5316-4.

Mit dem Vertrag von Lissabon wird die Union mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet und kann damit erstmals als vollwertiger Akteur im internationalen Umfeld agieren. Auch die Überführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) in die supranationalen Entscheidungsstrukturen der Union, die Erweiterung des Kompetenzkataloges um die Politiken Energie und Tourismus sowie die Kodifizierung der Verwaltungszusammenarbeit und die Erweiterung des Vertragsabbrundungsrechts werden ein neues Kapitel im Europäischen Einigungsprozess prägen.

Odendahl/Tschidi/Faller, **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen**, Ausgewählte Rechtsfragen am Beispiel des Basler Pilotprojekts, 2010, 544 Seiten, Preis 53 €, Schriften zur Grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; 3, ISBN 978-3-8329-5280-8.

Das Buch stellt das Basler Pilotprojekt vor und behandelt an diesem Beispiel ausgewählte Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Kooperation im Gesundheitswesen. Dazu gehören u. a. die Gesundheitsordnungen der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs, das EG-Recht im Gesundheitswesen, die Anstellungsbedingungen für Pflegepersonal und Ärzte, die Inanspruchnahme ärztlicher Dienstleistungen im Ausland, grenzüberschreitende Krankentransporte oder datenschutz- und haftungsrechtliche Fragen.

Pelzer, **Europäisches Atomhaftungsrecht im Umbruch**, European Nuclear Liability Law in a Process of Change. Tagungsbericht der AIDN/INLA-Regionaltagung in Berlin 2009, 2010, 288 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8329-5281-5.

Der Tagungsband enthält die Referate und Diskussionsberichte einer internationalen Veranstaltung, die sich erstmals mit derzeit hochaktuellen Problemen des europäischen Atomhaftungsrechts beschäftigt. Das europäische Atomhaftungsrecht besteht aus Normen unterschiedlicher Herkunft. Verschiedene Staaten sind Vertragspartei von unterschiedlichen Atomhaftungsübereinkommen. Bei einem größeren nuklearen Unfall mit grenzüberschreitenden Schäden würde diese Rechtslage Schadensersatzleistungen erheblich erschweren. Die mit dieser unbefriedigenden Rechtslage zusammenhängenden Probleme des

nationalen und des internationalen Rechts mit Einschluss des Internationalen Privatrechts wurden auf der Tagung in zwei Arbeitssitzungen von Experten aus zahlreichen europäischen und nichteuropäischen Ländern vorgetragen und diskutiert.

Rancke, **Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit**, Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Kindergeldrecht, Unterhaltsvorschussgesetz, Handkommentar, 2. Auflage 2010, 870 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-8329-4728-6.

Das Werk erläutert die im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Elternzeit stehenden maßgeblichen Schutz- und Leistungsregelungen unter Berücksichtigung aller praxisrelevanten Fragen, verknüpft mit wichtigen Hinweisen zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zum Eilrechtsschutz. Mit kommentiert werden das Bundeskindergeldgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz und die jeweiligen steuerrechtlichen Besonderheiten. Länderverordnungen, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Beamtenrecht, Hinweise zur Verfahrens- und Prozessführung sowie zu den kostenrechtlichen Gesichtspunkten ergänzen die Kommentierung. Formularabdrucke, Musteranträge, Widerspruchs- und Tenorierungsvorschläge unterstreichen den Praxisbezug.

Schulze/Zuleeg/Kadelbach, **Europarecht**, Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 2. Auflage 2010, 2.438 Seiten, Preis 148 €, ISBN 978-3-8329-5329-4.

Europarecht kann nationalen Regelungen und gewohnten Auslegungsweisen entgegenstehen. Gleichzeitig eröffnet es aber auch zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten. Anwaltschaft und Justiz müssen daher wissen, wie sich die europarechtlichen Auslegungsregelungen im nationalen Recht auswirken und die zusätzlichen Argumente im Alltag einsetzen. Die Neuauflage bietet alle erforderlichen Argumentationshilfen unter Berücksichtigung der Änderungen des Lissabon-Vertrags. Das Handbuch berücksichtigt die neue Struktur der EU durch den Vertrag von Lissabon und legt diese Struktur der Darstellung zugrunde. Es zitiert einheitlich nach Lissabon unter Angabe der vorherigen Regelung und stellt alle wichtigen Rechtsgebiete dar. Das Werk gibt präzise Einführungen in die Systematik und das Rechtsschutzsystem und bietet praxisnahe Auslegungs- und Argumentationshilfen für den Alltag.

Wohlgemuth, **BBiG – Berufsbildungsgesetz**, Handkommentar, 2011, 702 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-2299-3.

Das Werk erklärt das komplizierte Zusammenspiel von privatem und öffentlichem Recht und führt Schritt für Schritt, auch für den Nichtjuristen verständlich, zu praktischen Lösungen, insbesondere in den Problembereichen. Der Kommentar belässt es nicht bei allgemeinen Bezügen zum öffentlichen wie auch Arbeits- und Sozialrecht, sondern integriert konsequent die wichtigsten Regelungszusammenhänge aus den angrenzenden Bereichen. Die aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung, die Arbeitsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit sowie die neue Ausbilder-Eignungsverordnung werden ebenso berücksichtigt wie zahlreiche Musterverträge.

Ziegler, **Atomgesetz mit Verordnungen**, Textsammlung mit einer Einführung, 29. Auflage 2010, 644 Seiten, Preis 23 €, ISBN 978-3-8329-5734-6.

Die Neuauflage berücksichtigt die seit Erscheinen der Voraufgabe ergangenen Änderungen des Atomgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung sowie des Strafgesetzbuches. Die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung wurde durch eine neue Verordnung abgelöst.

#### Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Sandvoß, **Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler**, Arbeitshandbuch für Behörden, Verbände und Aussiedlerbetreuer, 38., 39. und 40. Lieferung, Stand November 2010, Preis 77,40 € bzw. 69,95 €.

**Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern 2011**, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Textsammlung mit Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, 2010, 1.096 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-8029-1064-7.

Das umfangreiche Buch gibt Antworten auf jegliche Fragen zum neuen Dienstrecht. Es ist mit einer einfachen Leitziffersystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

**Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII**, Mit Durchführungsverordnungen, Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Sozialgerichtsgesetz ungekürzt, 10., aktualisierte Auflage 2010, 1.520 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-7422-9.

Die Neuauflage des Buches mit Stand vom 1. August 2010 berücksichtigt u. a. wichtige Änderungen beim Arbeitslosengeld II, Sozialgeld-VO, Grundsicherungs-DatenabgleichsVO, die PatientenbeteiligungsVO, das PflegezeitG, EingliederungshilfeVO, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten u. v. m. Zusätzlich enthalten sind die Änderungen zum 1. Januar 2011 durch das Beschäftigungschancengesetz und das Jobcenter-Neuorganisationsgesetz.

Reidel, **Rechtsgrundlagen Sozialwesen**, Textausgabe für Studium und Beruf; Mit einer Einführung zur schnellen Orientierung, 2010, 1.384 Seiten, Preis 19,90 €, ISBN 978-3-8029-1911-4.

Die Textausgabe beinhaltet alle wichtigen Rechtsgrundlagen, wie sie die verschiedenen Berufsgruppen der Sozialen Arbeit einschließlich Studium und Ausbildung, über das Sozialgesetzbuch hinausgehend, benötigen. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand vom 1. August 2010.

Marburger/Dahm, **Ehrenamt: Sozialrechtlich voll abgesichert**, Nutzen Sie Ihren Schutz in der Unfall- und Rentenversicherung; Für Pflegenden, Helfer von Hilfs- und Rettungsorganisationen, Vereine, Kommunen, 2010, 144 Seiten, Preis 9,95 €, ISBN 978-3-8029-3835-1.

Der Ratgeber beantwortet Fragen nach der Rentenversicherung im Ehrenamt, dem Unfallversicherungsschutz in bestimmten Fällen bei der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie den zustehenden Leistungen der Unfallversicherung bei Ehrenamtlichen.

Dyckhoff/Westerhausen, **Stimme: Das Geheimnis von Charisma**, Ausdruckstark und überzeugend sprechen, Neue Methoden und Übungen, Trainingsbuch mit Audio-CD, 2010, 192 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3844-3.

Die Autoren stellen neue und vertiefende Methoden vor, der eigenen Stimme mehr Überzeugungskraft und Ausdruck zu verleihen. Tonfall und Stimmmodulation, die unmissverständliche und eindeutige Aussage stehen im Mittelpunkt. 20 der wichtigsten Grundstimmungen wie z. B. Freundlichkeit, Verbindlichkeit, Nachdenklichkeit, Überraschung, Humor, Zweifel... sollen beherrscht werden. Zwei Audio-CDs erschließen Übung für Übung das Geheimnis von Charisma.

von Trotha, **Reden professionell**, So gewinnen Sie Ihre Zuhörer, 2010, 272 Seiten, Preis 29 €, ISBN 978-3-8029-3845-0.

Das Buch befasst sich mit der Technik der Redevorbereitung, wie schwierige Sachverhalte verständlich dargestellt werden, wie Einstieg und Schluss humorvoll gestaltet werden, wie Lob und Tadel als Führungsinstrument eingesetzt werden, wie der persönliche Stil in Sprache umgesetzt wird. Es vermittelt Tricks bei Motivations-, Jubiläums-, Hochzeits- oder Geburtstagsreden und zeigt, wie bei wiederholenden Themen neue Pointen gewonnen werden können.

Fey, **Reden macht Leute!**, Vorträge gekonnt vorbereiten und präsentieren, Trainingsbuch zur Rhetorik, executive edition 2011, 160 Seiten, Preis 29,90 €, ISBN 978-3-8029-3851-1.

In „Reden macht Leute!“ zeigt die Autorin wie ein begeisterter, persönlicher Vortrag Ohren öffnet. Wer im Vortrag gezielt seine persönlichen Stärken einsetzt und die richtige Einstellung hat, fesselt das Publikum, gewinnt Respekt. Unterhaltsam, mit konkreten Tipps und anschaulichen Beispielen werden die Geheimnisse der freien Rede entzaubert.

#### **Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln**

Bundesfachgruppe Estrich und Belag im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V., **Handbuch für das Estrich- und Belaggewerbe**, Technik, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2011, 467 Seiten, Preis 99 €.

Das „Handbuch für das Estrich- und Belaggewerbe“ ist das Regelwerk für eine fachgerechte Planung, mängelfreie Ausführung und sachgerechte Begutachtung von Estrich- und Belagarbeiten. Das Werk bietet allen im Estrich- und Belaggewerbe Tätigen eine aktuelle und vollständige Sammlung der wichtigsten fachlichen und vertragstechnischen Regelungen für das gesamte Sachgebiet Fußbodenbau ab Oberkante Rohdecke bis Oberkante Nutzbelag.

Institut für Bauforschung e. V., **Luftdichtheitsmessung in der Praxis**, Für Neubauten und energetische Gebäudemodernisierungen, 2011, 76 Seiten, 39 €.

Der Themenband „Luftdichtheitsmessung in der Praxis“, herausgegeben vom Institut für Bauforschung e. V. (IFB), vermittelt in kompakter und verständlicher Darstellung die erforderlichen Kenntnisse für eine fachgerechte, gebäude-spezifische Planung und Ausführung von Luftdichtheitsmessungen. Zahlreiche Projektbeispiele für Luftdichtheitsmessungen bei verschiedenen Gebäudetypen im Neubau und Bestand helfen zudem bei der richtigen Auslegung eigener Messergebnisse und Empfehlung von Sanierungsmaßnahmen.

Janssen, **Energieberatung kompakt**, Die wichtigsten Richtwerte, Maßnahmen und Checklisten, 2010, 229 Seiten, Preis 39 €.

Die Neuerscheinung „Energieberatung kompakt“ in Form eines kompakten Taschenbuchs unterstützt den Energieberater und alle an der energetischen Sanierung von Gebäuden tätigen Fachleute bei der Bestandsaufnahme, der Empfehlung geeigneter Sanierungsmaßnahmen, der Abschätzung der Energie- und Kosteneinsparung sowie bei der Beantwortung der wichtigsten Kundenfragen im Beratungsgespräch vor Ort.

Krauss, **Grundlagen der Tragwerklehre I**, 11., überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 362 Seiten, Preis 40 €.

In den „Grundlagen der Tragwerklehre I“ werden Architekten und Architekturstudenten nun bereits in elfter Auflage fundierte Kenntnisse für den Entwurf tragender Konstruktionen vermittelt. Das Standardwerk erläutert die Grundbegriffe des Tragverhaltens von Bauwerken und Bauteilen. Zahlreiche Skizzen, Zeichnungen und Zahlenbeispiele erleichtern das Verständnis. Die Inhalte der elften Auflage sind komplett überarbeitet und aktualisiert. Für die unterschiedlichen Bemessungsmethoden nach Eurocode und DIN bietet das Buch vereinfachte und weitgehend einheitliche Verfahren an, die eine schnelle Vorbemessung ermöglichen.

Krauss, **Tabellen zur Tragwerklehre**, 11., überarbeitete Auflage 2010, 190 Seiten, Preis 34 €.

„Tabellen zur Tragwerklehre“ vermittelt die maßgebenden Werte und Verfahren, die Architekten und Studenten für den Tragwerksentwurf benötigen. In der elften, komplett überarbeiteten Auflage des Tabellenbuchs wird der aktuelle Stand der Normung berücksichtigt. Hier sind besonders die DIN 1055 Lastannahme sowie die DIN 1052 Holzbau von Veränderungen betroffen.

#### **Wolters Kluwer Deutschland, Werner Verlag, Düsseldorf**

Braun, **Schnittstellen im Bauablauf**, 1. Auflage 2010, 262 Seiten, Preis 64 €.

„Schnittstellen im Bauablauf“ dient dem Baupraktiker als Hilfe vor Ort auf der Baustelle, um schnellstmögliche, aber zugleich ausgewogene Problemlösungen zu finden. Die Sichtweise ist dabei thematisch auf einzelne konkrete Problemfelder gerichtet, wobei die Autoren losgelöste theoretische Abhandlungen vermeiden und das Problem jeweils ausgehend von Fallbeispielen angehen. Hierbei werden unterschiedliche Sicht- und Herangehensweisen deutlich, da zwei langjährige Baupraktiker und ein Baujurist als Autoren fungieren. Dies vermittelt dem Leser und Anwender ein Gespür dafür, dass Handlungen auf der Baustelle nicht nur die technische Bewältigung eines (drohenden) Konflikts darstellen, sondern diese im gleichen Augenblick neue Probleme rechtlicher Natur nach sich ziehen können.

Englert, **Handbuch des Baugrund- und Tiefbaurechts**, einschließlich des Altlasten-, Deponie- und Kampfmittelrechts, 4. Auflage 2010, 1.104 Seiten, Preis 139 €.

Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten im Baurecht werden durch Probleme mit dem Baugrund ausgelöst. Kenntnisse des spezifischen Baugrund- und Tiefbaurechts sind deshalb für Baujuristen und Baupraktiker unverzichtbares Handwerkszeug. Das Autorenteam, das sich aus erfahrenen Tiefbaujuristen und Tiefbauingenieuren zusammensetzt,

stellt alle mit dem Baugrund zusammenhängenden Themenbereiche ausführlich dar, ergänzt um zahlreiche Beispiele aus Recht und Praxis.

Franke, **VOB-Kommentar**, Bauvergaberecht – Bauvertragsrecht – Bauprozessrecht, 4. Auflage 2010, 1.584 Seiten, Preis 119 €.

Im VOB-Kommentar werden die Teile A und B der VOB auf Grundlage der reformierten VOB kompakt und praxisnah erläutert. Auf Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird der Leser direkt zur Problemlösung geführt. Das Werk stellt durch die Einbeziehung der VOB/A ein geeignetes Nachschlagewerk für das Bauen mit öffentlichen Mitteln dar. Zusätzlich werden die prozessualen und verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Bauprozesses ausführlich erläutert.

Kuffer/Wirth, **Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht**, 3. Auflage 2011, 2.158 Seiten, Preis 129 €.

Das in der bekannten Fachanwaltsreihe erschienene Handbuch erläutert alle anwaltsrelevanten Gebiete des Baurechts und vermittelt alle Kenntnisse für den Erwerb des Fachanwaltstitels. Darüber hinaus bietet das Buch Lösungen für alle mit dem Baurecht befassten Juristen, denn die Darstellung der baurechtlichen Rechtsgebiete geht weit über den Fächerkanon hinaus. Besonders ausführlich sind die Bereiche Vertragsschluss, Vertragsausführung und Vertragsbeendigung sowie das Prozessrecht erläutert.

Kulartz, **Kommentar zur VOB/A**, 1. Auflage 2010, 1.050 Seiten, Preis 89 €.

Das Vergaberecht wurde 2008 und 2009 schrittweise und umfangreich geändert. Die VOB/A wurde zunächst im November 2008 neu gefasst und im April 2009 noch einmal geändert. Dieser Kommentar erläutert die neueste Fassung der VOB/A für die Praxis. Die erste Auflage bietet die Gewähr, dass keine alten Strukturen übernommen werden, sondern nur das neue Rechtssystem im Mittelpunkt steht. Der Kommentar stellt insgesamt eine anwendungsorientierte, aktuelle Erläuterung dar und ist in besonderem Maße als meinungsbildender und vertiefender Kommentar für die Vergabeordnung zu verstehen.

Leicher, **Tragwerkslehre in Zeichnungen und Beispielen**, 3. Auflage 2010, 520 Seiten, Preis 49 €.

Die Tragwerkslehre gehört zu den Grundlagenfächern für Architektur- und Bauingenieurstudenten. In elf Kapiteln wird in „Tragwerkslehre in Zeichnungen und Beispielen“ der Lehrstoff mit vielen Abbildungen anschaulich dargestellt, wobei besonderer Wert auf konstruktive Details gelegt wird. Ausführliche und nachvollziehbare Beispiele erleichtern das Verständnis. Die dritte Auflage wurde überarbeitet und auf den aktuellen Stand der Normung

umgestellt. Insbesondere sind dies die neue DIN 1045-1 (Stahlbeton), DIN 18800 (Stahlbau) und DIN 1054 (Baugrund). Weiterhin wurden sämtliche Bezeichnungen in den Formeln, Zeichnungen und Beispielen für Lasten und Schnittgrößen den in den „neuen Normen“ verwendeten Bezeichnungen angepasst.

Markus, **AGB-Handbuch Bauvertragsklauseln**, 3. Auflage 2011, 778 Seiten, Preis 78 €.

Das Handbuch ist eine praktische Arbeitserleichterung für alle, die Bauverträge rechtssicher formulieren oder beurteilen müssen. Die Entscheidungsflut der Gerichte zum Thema Wirksamkeit/Unwirksamkeit von Klauseln in Bauverträgen wird klar und sehr eingängig strukturiert: Betrachtet werden alle wesentlichen Klauseln, geordnet nach dem Aufbau eines Bauvertrags. Es erfolgt die deutliche Kennzeichnung als wirksam oder unwirksam und schließlich die Darstellung der Gründe dafür. Zu jeder Klausel werden die einschlägigen Gerichtsentscheidungen benannt und weiterführende Hinweise gegeben. Auch Abweichungen innerhalb der Rechtsprechung oder Ausnahmen sind dargestellt.

Müller-Wrede, **Kommentar zur VOF**, 4. Auflage 2011, 666 Seiten, Preis 109 €.

Der Kommentierung liegt die aktuelle VOF zugrunde. Neben der Einarbeitung der umfassend neuen Gesetzeslage wird die aktuelle vergaberechtliche Rechtsprechung und Literatur in diesem Kommentar umfassend ausgewertet. Das Werk ist auf die praxisgerechte Problemlösung ausgerichtet. Die anschauliche Darstellung komplexer vergaberechtlicher Zusammenhänge ist noch ausgebaut worden. Die Erläuterungen zur VOF geben ausgewiesene Experten im Vergaberecht, die die verschiedenen Aspekte des Vergabeverfahrens beleuchten.

Werner/Pastor, **Der Bauprozess**, 13. Auflage 2011, 1.888 Seiten, Preis 179 €.

Die Autoren erläutern in dieser Neuauflage das gesamte materielle und prozessuale Baurecht auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage (HOAI 2009, VOB 2009) sowie der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Den Neuerungen wurde durch eine umfassende Bearbeitung Rechnung getragen. Da allerdings noch viele rechtliche Fallgestaltungen im Rahmen der HOAI unter dem Aspekt des „alten“ Rechts zu beurteilen sind, wurde das Werk auch in dieser Hinsicht überarbeitet und ermöglicht dadurch die rechtssichere Abwicklung auch älterer Sachverhalte. In der 13. Auflage ist der „Werner/Pastor“ so einmal mehr das sichere Fundament bei der Bearbeitung aller wichtigen baurechtlichen Fragestellungen.

**Umweltrecht in Bayern**, 131. Ergänzung, Preis 59,90 €.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.